

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM**

665

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung
Teil I Richtlinienübersicht
1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung in Hessen zu erhöhen und dabei insbesondere Gebiete Hessens, die in ihrer Wirtschaftskraft den Landesdurchschnitt nicht erreichen, bei der Bewältigung des Strukturwandels zu unterstützen. Dies geschieht zum einen durch gezielte Unterstützung von Unternehmen, damit diese Dauerarbeitsplätze bereitstellen, und zum anderen durch den Ausbau der wirtschaftsnahen einschließlich der touristischen Infrastrukturen. Dabei sind die bereichsübergreifenden Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung von Männern und Frauen zu beachten.

2. Inhalt der Richtlinie

Mit dieser Richtlinie werden die regionalpolitischen Förderangebote des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) zur Förderung

1. der gewerblichen Investitionen,
 2. der integrierten regionalen Innovations- und Entwicklungskonzepte,
 3. des Regionalmanagements und Regionalbudgets,
 4. der regionalen Innovationscluster (Clusternetzwerke),
 5. der kommunalen Investitionen zur Revitalisierung von Altstandorten (Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen) für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung sowie der kommunalen Investitionen zur Erschließung und zum Ausbau von interkommunalen Industrie- und Gewerbegebieten,
 6. der Gründerzentren und
 7. des Tourismus
- zusammengefasst.

Unter Teil II werden die Förderbestimmungen im Einzelnen dargestellt.

Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme geltenden Förderbestimmungen, und zwar Teil III A.: „Allgemeine Förderbestimmungen“ und Teil III B.: „Bestimmungen bei Förderungen aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)“.

3. Fördergebiet

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen nach Teil II in Hessen und in den Fördergebieten der GRW gefördert.

Die Fördergebiete der GRW ergeben sich aus dem jeweils geltenden Koordinierungsrahmen.

Nähere Informationen zur GRW und der jeweils geltende GRW-Koordinierungsrahmen können der Förderdatenbank des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums entnommen werden. Hierfür kann in der Rubrik „Förderprogramme“ die Suchfunktion mit der Eingabe „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ genutzt werden:

www.foerderdatenbank.de → Förderprogramme → Suchfunktion: Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur.

4. Antragsberechtigte

Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den Einzelregelungen unter Teil II.

5. Zuständige Stellen

Zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW), Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 815-0, Fax.: 0611 815-2225, E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de, www.wirtschaft.hessen.de.

Förderanträge sind bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als Bewilligungsbehörde zu stellen.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) – rechtlich selbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen

Girozentrale, – Standort Kassel –, Ständeplatz 17, 34117 Kassel.

Die Anträge werden bei der WIBank entweder über das Onlineportal oder auf einem amtlichen Formular gestellt.

Das Land Hessen hat für eine umfassende Information und die individuelle Beratung zu den Förderangeboten des Landes, des Bundes und der EU eine Beratungsstelle bei der WIBank eingerichtet. Anfragen können telefonisch oder per E-Mail gerichtet werden an

die Telefonhotline: 0611 774-7333

E-Mail: foerderberatunghessen@wibank.de

Beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wurde in der Kommunalabteilung die Beratungsstelle „Förderlotse“ für Angebote an Kommunen und kommunale Vereine eingerichtet:

Tel.: 0611 353-5000

E-Mail: foerderlotse@innen.hessen.de

Teil II Einzelbestimmungen
1. Gewerbliche Investitionen
1.1. Zuwendungszweck

Zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation in strukturschwachen Gebieten Hessens und als Voraussetzung für deren Teilhabe an Wachstum und Prosperität sind in erster Linie Investitionen von privaten Unternehmen notwendig, mit denen Dauerarbeitsplätze geschaffen und gesichert werden.

Zur Anregung der Investitionstätigkeit gewährt das Land Hessen Zuwendungen aus Mitteln der GRW und des Landes Hessen. Gefördert werden volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige gewerbliche Investitionen, die geeignet sind, Beschäftigung und Einkommen zu sichern und zu schaffen, Wachstum und Wohlstand zu erhöhen, Standortnachteile auszugleichen oder Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft zu beschleunigen.

Die Planzahl der jährlich vorgesehenen Fördermaßnahmen (Projekte und Aktivitäten) wird unter den Kennzahlen bei Kap. 07 05 Produkt 018 „Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

1.2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind nach Nr. 2.4.1 Abs. 1 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens gewerbliche Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit

- a) der Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen),
- b) dem Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestitionen),
- c) der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte,
- d) der grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte oder
- e) dem Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, sofern diese geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht und das Rechtsgeschäft zu Marktbedingungen erfolgt. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Verkäufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.

Investitionen, die der Modernisierung des Produktionsprozesses dienen, können mit maximal 300.000 Euro Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren gefördert werden.

Bei großen Unternehmen können Investitionen nach Nr. 2.4.2 des GRW-Koordinierungsrahmens gefördert werden.

Darüber hinaus können nach Nr. 2.4.3 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens, unabhängig von der Größe des Unternehmens, besondere Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft gefördert werden. Dazu zählen Investitionsvorhaben mit besonderen Umweltschutzeffekten (Nr. 2.4.3.1 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens), Investitionsvorhaben mit besonderen Energieeffizienzeffekten (Nr. 2.4.3.2 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens) sowie Investitionsvorhaben zur Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Quellen (Nr. 2.4.3.3 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens).

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der Ziele der GRW unter Nr. 1.1 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens leisten. Dies wird anhand der Art der Tätigkeit der Betriebsstätte nach Nr. 2.3.1 sowie anhand der regionalwirtschaftlichen Effekte des Investitionsvorhabens nach Nr. 2.3.2 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens beurteilt. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Soweit GRW-Fördermittel eingesetzt werden, sind die Bestimmungen des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe einzuhalten. Auch bei Förderung aus anderen öffentlichen Fördermitteln werden die Bestimmungen entsprechend angewendet. Die Regelungen der Art. 14 (Regionale Investitionsbeihilfen) oder Art. 17 (Investitionsbeihilfen für KMU) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) – zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1) – Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – sind einzuhalten. Besonders förderungswürdig sind Investitionen, die in besonderem Maße zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und damit zu einer Verbesserung der Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie Menschen mit Beeinträchtigungen sowie zu einer ressourceneffizienten Produktion und Kreislaufwirtschaft oder zur Verminderung von CO₂-Emissionen beitragen. Das Gleiche gilt für Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen.

1.3. Fördergebiet

Vorrangig werden Vorhaben in dem GRW-Fördergebiet nach Teil I Nr. 3 dieser Richtlinie unterstützt.

Außerhalb der genannten Gebiete kommt eine Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen an Standorten mit akuten örtlichen Strukturproblemen, wie beispielsweise einer akuten überdurchschnittlichen Arbeitslosenquote oder eines unterdurchschnittlichen Bruttoarbeitslohns in Hessen in Betracht.

1.4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nach Nr. 2.2.2 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens, die die Fördervoraussetzungen nach Nr. 2.3 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens erfüllen.

In den C-Fördergebieten der GRW sind kleine, mittlere und große Unternehmen antragsberechtigt.

In den D-Fördergebieten der GRW und in den übrigen Gebieten sind kleine und mittlere Unternehmen antragsberechtigt. Große Unternehmen sind nur ausnahmsweise antragsberechtigt (De-minimis-Beihilfen).

Es gilt die Definition für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus Anhang I der AGVO; vgl. Teil III A. Nr. 12.

1.5. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder als rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben gewährt.

Investitionshilfen dürfen bei bestehenden Unternehmen aus Mitteln der GRW und aus anderen öffentlichen Fördermitteln maximal in Höhe der nachstehenden Förderhöchstsätze (maximale Subventionshöchstwerte) unter den Voraussetzungen der Art. 14 oder 17 AGVO gewährt werden:

Für die in Teil II Nr. 1.2 dieser Richtlinie genannten Investitionsvorhaben gelten die Förderhöchstsätze nach Nr. 2.5.1 Abs. 1 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens:

In den C-Fördergebieten der GRW aus Mitteln der GRW

- bei kleinen Unternehmen bis zu 30 Prozent,
- bei mittleren Unternehmen bis zu 20 Prozent,
- bei großen Unternehmen bis zu 10 Prozent.

In den D-Fördergebieten der GRW und in den übrigen Gebieten

- bei kleinen Unternehmen bis zu 20 Prozent,
- bei mittleren Unternehmen bis zu 10 Prozent,
- bei großen Unternehmen bis zu 10 Prozent als De-minimis-Beihilfe (Teil III A. Nr. 8.2).

Als Basis der genannten Prozentsätze dienen die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 2.6 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens.

Es gelten außerdem die Bestimmungen der Nr. 2.5.1 Abs. 2 und Abs. 3 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens. Bei Nr. 2.5.1 Abs. 3 sind Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen, zur Errichtung von Betriebsstätten, Investitionen, die zur ressourceneffizienten Produktion und Kreislaufwirtschaft oder zur Verminderung von CO₂-Emissionen beitragen sowie Erweiterungen, die in besonderem Maße zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen und Erweiterungen im Zusammenhang mit Betriebsverlagerungen gemeint.

Abweichend davon gelten für besondere Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation die unter Nr. 2.4.3.1, 2.4.3.2 und 2.4.3.3 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens genannten Förderhöchstsätze:

- a) Die Beihilfeintensität der aus der GRW und aus anderen öffentlichen Mitteln gewährten Förderungen darf für Investitionsvorhaben nach Nr. 2.4.3.1 40 Prozent, für Investitionsvorhaben nach Nr. 2.4.3.2 30 Prozent und für Investitionsvorhaben nach Nr. 2.4.3.3 45 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.
- b) Für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Bei Investitionen in C-Fördergebieten kann die Beihilfeintensität um 5 Prozentpunkte erhöht werden.
- c) Bei Investitionsvorhaben, die als Teil eines Investitionsvorhabens nach Nr. 2.4.1 oder Nr. 2.4.2 durchgeführt werden, müssen die förderfähigen Kosten klar getrennt werden, um eine Doppelförderung auszuschließen.

Bei Unternehmensneugründungen nach Art. 22 AGVO können die vorgenannten Förderhöchstsätze für kleine Unternehmen gewährt und aus anderen öffentlichen Mitteln um bis zu 30 Prozent angehoben werden, sofern die in Art. 22 Abs. 3 AGVO genannten Beihilfehöchstbeträge von maximal 500.000 Euro (750.000 Euro im C-Fördergebiet der GRW) insgesamt eingehalten werden.

Sofern weitere öffentliche Fördermittel für dasselbe Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird deren Subventionswert auf den Förderhöchstsatz oder den Beihilfehöchstbetrag angerechnet. Der jeweils zulässige Höchstwert darf nicht überschritten werden.

GRW-Fördermittel werden in den C- und D-Fördergebieten als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Landesmittel werden in der Regel als rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Rückzahlung erfolgt dann in der Regel in einer Summe nach zehn Jahren beginnend mit der ersten Auszahlung für das geförderte Investitionsvorhaben. Bei Unternehmensneugründungen nach Art. 22 AGVO werden die Anhebungsbeträge immer als rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Für die unter Teil II Nr. 1.2 dieser Richtlinie angeführten Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation bestimmen sich die Förderhöchstsätze nach Art. 36, 38 und 41 AGVO oder nach Nr. 2.4.3 des GRW-Koordinierungsrahmens.

Der Durchführungszeitraum richtet sich nach Nr. 2.5.5 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens.

1.6. Verfahren

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der WIBank (Teil I Nr. 5) zu stellen. Dies ist auch über das Onlineportal der WIBank möglich. GRW-Anträge sind grundsätzlich auf einem amtlichen Formular zu stellen.

- Die Bewilligungsbehörde beteiligt ein Beratungsgremium als programmteilnehmende Stelle, dessen Geschäftsordnung auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum eingestellt ist und das eine Empfehlung zur Förderung des beantragten Vorhabens aussprechen kann.
- 1.7. Weitere Bestimmungen
- Bei Antragstellung ist das Einverständnis mit der Veröffentlichung aller erforderlicher Angaben zum Zweck der Transparenz der Fördermaßnahmen zu erklären.
- Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist Nr. 6 der Verwaltungsvorschriften (VV) vom 8. Februar 2023 (StAnz. S. 324) zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750, 751), zu beachten.
- Abweichend von Teil III A. Nr. 11 Abs. 2 Satz 1 darf von einer Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehene Gesamtzuwendung einen Anteil von 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten oder einen Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigt.
- Von ihrer Beteiligung darf auch abgesehen werden, wenn die Baumaßnahme von einer mit einer bautechnischen Dienststelle vergleichbaren Einrichtung der Begünstigten geprüft worden ist.
- Teil III A. Nr. 11 Abs. 1 dieser Richtlinie findet keine Anwendung.
- Zudem ist Nr. 2.7 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens zu beachten.
- 1.8. Beihilferechtliche Einordnung
- Die Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen unter Teil II Nr. 1.2 dieser Richtlinie nach Nr. 2.4.1 und 2.4.2 des GRW-Koordinierungsrahmens (Investitionsvorhaben von KMU/Großunternehmen) erfolgt nach Art. 14, 17 oder 22 AGVO oder nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352, S. 1) (Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Verordnung)) (Teil III A. Nr. 8.1 und 8.2).
- Die Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen unter Nr. 1.2 dieser Richtlinie nach Nr. 2.4.3.1 des GRW-Koordinierungsrahmens (Investitionsvorhaben mit besonderen Umweltschutzeffekten) erfolgt nach Art. 36 AGVO, nach Nr. 2.4.1.2 des GRW-Koordinierungsrahmens (Investitionsvorhaben mit besonderen Energieeffizienzeffekten) erfolgt nach Art. 38 AGVO sowie nach Nr. 2.4.1.3 des GRW-Koordinierungsrahmens (Investitionsvorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen) erfolgt nach Art. 41 AGVO. Rückzahlbare Zuschüsse werden in voller Höhe als Beihilfe bei der Subventionswertberechnung berücksichtigt, solange keine von der EU-Kommission genehmigte Methode zur Berechnung des Beihilfewerts vorliegt.
2. Integrierte regionale Innovations- und Entwicklungskonzepte
- 2.1. Zuwendungszweck
- Das Land Hessen will die Regionen bei der Bewältigung von Umstrukturierungsprozessen, bei der Beschleunigung regionaler Innovationsprozesse, bei der Verstärkung struktureller Handlungsfelder und bei der Herstellung des Zusammenhangs zwischen den Entwicklungszielen für eine Region und konkreten strukturverbessernden Maßnahmen unterstützen.
- Die Planzahl der jährlich vorgesehenen Fördermaßnahmen (Projekte und Aktivitäten) wird unter den Kennzahlen bei Kap. 07 05 Produkt 018 „Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)“ und bei Kap. 07 05 Produkt 038 „Regionale Wirtschaftsförderung (nicht investiv)“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.
- 2.2. Gegenstand der Förderung
- Gegenstand der Förderung ist die Erarbeitung von integrierten regionalen Innovations- und Entwicklungskonzepten. Auf der Basis einer Analyse der regionsspezifischen Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken sollen die Konzepte die Entwicklungsziele und Handlungsfelder sowie besonders wichtige Leitprojekte aufzeigen. Die Fortschreibung, Modernisierung oder Aktualisierung vorhandener integrierter regionaler Innovations- oder Entwicklungskonzepte ist ebenfalls möglich.
- Die integrierten regionalen Innovations- und Entwicklungskonzepte sollen von Regionalforen, in denen die unterschiedlichen regionalen Akteure zum Beispiel aus Kommunen, Kammern, Verbänden zusammenarbeiten, eigenverantwortlich erarbeitet werden. Dabei sind vorhandene Konzepte zu integrieren. Als besonders förderwürdig gelten Konzepte, die Aspekte eines ressourcenschonenden Umgangs mit der Umwelt berücksichtigen.
- 2.3. Fördergebiet
- Vorrangig werden Vorhaben in den regionalen Fördergebieten der GRW unterstützt (Teil I Nr. 3).
- 2.4. Antragsberechtigte
- Antragsberechtigt sind Regionalforen, Zweckverbände und Regionalmanagementgesellschaften.
- 2.5. Zuwendungsfähige Ausgaben
- Gefördert werden können Sachausgaben, zum Beispiel Büromaterial, Ausgaben für Veröffentlichungen (Print- und Online), Fahrtkosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), in der jeweils geltenden Fassung im Zusammenhang mit der Projektumsetzung sowie Ausgaben für Honorare Dritter für die Erstellung, Fortschreibung, Modernisierung oder Aktualisierung integrierter regionaler Innovations- und Entwicklungskonzepte, die im Auswahlverfahren des wirtschaftlichsten Angebots vergeben werden. Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für unterstützende Dienstleistungen bei der Regionalanalyse, bei der Moderation sowie bei der Aufbereitung und Verbreitung der Ergebnisse durch Dritte.
- 2.6. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)
- Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Für kommunale Zuwendungsempfänger gilt ergänzend Teil III A. Nr. 14. Die Förderung eines Konzeptes wird in einer Region nur einmal innerhalb von acht Jahren gewährt.
- Ein Konzept kann mit bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, aber maximal 100.000 Euro, gefördert werden.
- 2.7. Verfahren
- Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der WIBank (Teil I Nr. 5) zu stellen. Dies ist auch über das Onlineportal der WIBank möglich. GRW-Anträge sind auf amtlichem Formular zu stellen.
- 2.8. Weitere Bestimmungen
- Das geförderte integrierte regionale Innovations- oder Entwicklungskonzept ist in geeigneter Form, aber auf jeden Fall digital, zu publizieren.
- 2.9. Beihilferechtliche Einordnung
- Die gewährten Zuwendungen für die Erstellung integrierter regionaler Innovations- und Entwicklungskonzepte sind keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV.
3. Regionalmanagement und Regionalbudget
- 3.1. Zuwendungszweck
- Zur Mobilisierung regionaler Innovations-, Wachstums- und Beschäftigungspotentiale unterstützt das Land bestehende und auf Dauer angelegte Regionalmanagementgesellschaften in den Teilregionen Hessens. Langfristig geht es dabei auch um die Profilierung des Innovationsstandortes Hessen, Verbesserung der Fachkräfteversorgung und die Umsetzung der Hessischen Innovationsstrategie 2021–2027, die Erfüllung von Basisaufgaben der Regionalmanagementgesellschaften und die Durchführung von Projekten.
- Die Planzahl der jährlich vorgesehenen Fördermaßnahmen (Projekte und Aktivitäten) wird unter den Kennzahlen bei Kap. 07 05 Produkt 018 „Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)“ und bei Kap. 07 05 Produkt 038 „Regionale Wirtschaftsförderung (nicht investiv)“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.
- 3.2. Gegenstand der Förderung
- Gefördert werden können:
- integrierte regionale Innovations- und Entwicklungskonzepte, die die Regionalmanagementgesellschaften entwickeln und umsetzen sowie die Fortschreibung, Modernisierung und Aktualisierung bestehender Konzepte,
 - die Initiierung regionaler Konsensbildungsprozesse,

- der Aufbau regionaler Netzwerke, Bündnisse, innovationsorientierte Projekte/Verbundprojekte, **Innovationscluster** u. ä. und
 - die Mobilisierung verborgener regionaler Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale.
- 3.2.1. Regionalbudget
Regionalmanagementgesellschaften können mit einem Regionalbudget zur strategischen Ausrichtung und bei der Durchführung von Projekten unterstützt werden. Diese Projekte dienen auch der Profilierung des Innovationsstandortes Hessen.
- 3.2.2. Ergänzende Projektförderung
Ergänzend zu Teil II Nr. 3.1 ist die **Förderung von innovationsorientierten Einzelprojekten** möglich. Diese ergänzend geförderten Projekte sollen der Profilierung des Innovationsstandorts Hessen und der Umsetzung der Hessischen Innovationsstrategie 2021–2027 dienen. Als besonders förderwürdig gelten Projekte, die ergänzend zu einer ressourceneffizienten Produktion und Kreislaufwirtschaft oder zur Verminderung von CO₂-Emissionen beitragen.
- 3.3. Fördergebiet
Vorhaben werden in den **Regierungsbezirken Kassel und Gießen** unterstützt.
- 3.4. Antragsberechtigte
Antragsberechtigt für Regionalbudgetvorhaben sowie ergänzende innovationsorientierte Projektförderungen sind bestehende und auf Dauer angelegte Regionalmanagementgesellschaften. Pro Region wird nur eine Regionalmanagementgesellschaft gefördert.
- 3.5. Zuwendungsfähige Ausgaben
- 3.5.1. Regionalbudget
Das Regionalbudget dient der Erfüllung der strategischen und Projektaufgaben der Regionalmanagements. Zuwendungsfähig sind entsprechende Personal- und Sachausgaben.
Die Förderung von Personalausgaben erfolgt als Standard-einheitskosten nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Richtlinie. Die Standardeinheitskosten umfassen dabei auch Arbeitsplatzkosten und Gemeinkosten (Teil III A. Nr. 21).
Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung einzelner gewerblicher Unternehmen erfolgen.
- 3.5.2. Ergänzende Projektförderung
Bei der ergänzenden innovationsorientierten Projektförderung sind Sachausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Projekte sowie Ausgaben für Personal zuwendungsfähig.
Die Förderung von Personalausgaben erfolgt als Standard-einheitskosten nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Richtlinie. Die Standardeinheitskosten umfassen dabei auch Arbeitsplatzkosten und Gemeinkosten (Teil III A. Nr. 21).
- 3.6. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)
Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Hessen.
- 3.6.1. Regionalbudget und Projekte
Die Zuwendung wird über ein Regionalbudget im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Fördersatz beträgt nicht mehr als 50 Prozent.
Das Regionalbudget, mit dem eine Regionalmanagementgesellschaft unterstützt wird, beträgt bis zu 156.000 Euro pro Jahr.
- 3.6.2. Ergänzende Projektförderung
Die ergänzende Projektförderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz beträgt nicht mehr als 50 Prozent. Der Durchführungszeitraum eines Projektes soll drei Jahre nicht überschreiten.
- 3.7. Verfahren
Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der WIBank (Teil I Nr. 5) zu stellen. Dies ist auch über das Onlineportal der WIBank möglich.
- 3.8. Weitere Bestimmungen
Bei einer Förderung nach Teil II Nr. 3.1 ist über die Geschäftstätigkeit des Regionalmanagements und die Verwendung des Regionalbudgets während des Durchführungszeitraums der Bewilligungsbehörde jährlich zu berichten.
- 3.9. Beihilferechtliche Einordnung
Die gewährten Zuwendungen für Regionalmanagement- und Regionalbudgetvorhaben sind keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV.

4. Regionale Innovationscluster (Clusternetzwerke)

4.1. Zuwendungszweck

Als Handlungsfeld der Hessischen Innovationsstrategie 2021–2027 fördert das Land Hessen Clusternetzwerke, um die Innovationskraft in Hessen anzuregen. Durch Clusternetzwerke kann die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden, wodurch die Innovationsfähigkeit der Beteiligten gestärkt wird. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Ziele der Förderung sind insbesondere:

- Gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (vor allem KMU), Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützigen Einrichtungen sowie anderen miteinander verbundenen Wirtschaftsbeteiligten anzustoßen,
- Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen und anderen im Clusternetzwerk organisierten Partnern aufzubauen,
- den Technologietransfer zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen auszubauen,
- externes Wissen in den Innovationsprozess der Unternehmen einzubinden,
- den Zugang zum Know-how anderer Unternehmen zu erleichtern oder
- durch die gemeinsame Nutzung von Anlagen und sonstigen technischen Ressourcen die Innovationsfähigkeit anzuregen.

Die Planzahl der jährlich vorgesehenen Fördermaßnahmen (Projekte und Aktivitäten) wird unter den Kennzahlen bei Kap. 07 05 Produkt 018 „Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)“ und bei Kap. 07 05 Produkt 038 „Regionale Wirtschaftsförderung (nicht investiv)“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

4.2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind der **Aufbau und der Betrieb in der Verstetigungsphase** von Clusternetzwerken in Hessen. Clusternetzwerke sind eine Kooperation von entlang einer Wertschöpfungskette oder innerhalb einer Branche oder eines Technologiefeldes in räumlicher Nähe zusammenarbeitenden Unternehmen und Institutionen, die voneinander unabhängig sind.

Die Aufbauphase ist für neue Clusternetzwerke in nicht ausreichend vernetzten Schlüsselbereichen der Hessischen Innovationsstrategie 2021–2027 zuwendungsfähig. Als nicht ausreichend vernetzt gelten Schlüsselbereiche, in denen zu Beginn des Vorhabens keine vergleichbaren und mit dem Vorhaben konkurrierenden Clusternetzwerke bestehen.

Gegenstand der Förderung des Betriebs in der Verstetigungsphase ist, das Clustermanagement zu verbessern sowie vorhandene Clusternetzwerke zu verstetigen und miteinander zu vernetzen. Die Verstetigungsphase ist nur zuwendungsfähig, wenn zuvor die Aufbauphase des Clusternetzwerkes gefördert wurde und sich das Clusternetzwerk während der Aufbauphase nachweislich positiv entwickelt hat. Die Bewertung der Entwicklung kann unter anderem die Ergebnisse des Cluster-Checks, die Entwicklung der Mitgliederzahl und die finanziellen Beiträge der Mitglieder zum Clusternetzwerk berücksichtigen.

4.3. Fördergebiet

Vorrangig werden Clusternetzwerke unterstützt, deren überwiegender Teil der Mitglieder ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in den regionalen Fördergebieten der GRW (Teil I Nr. 3) oder in den strukturschwachen Gebieten Hessens haben oder deren Clustermanagement-Organisation ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte (Geschäftsstelle) in einem dieser Gebiete hat.

4.4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Clustermanagement-Organisationen eines Clusternetzwerks.

Rechtsfähige Clusternetzwerke und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (ohne Gebietskörperschaften), KMU sowie rechtsfähige Forschungs- und Anwendungseinrichtungen wie beispielsweise Hochschulen gelten als Clustermanagement-Organisationen, wenn diese das Cluster betreiben.

Dem Eigentümer des Innovationsclusters können Investitionsbeihilfen gewährt werden. Dem Betreiber des Innovationsclusters können Betriebsbeihilfen gewährt werden. Wenn der Betreiber nicht mit dem Eigentümer identisch ist, kann er eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder ein Unternehmenskonsortium ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Die Ausgaben und Einnahmen jeder Tätigkeit (Eigentum, Betrieb und Nutzung des Clusters) müssen in jedem Fall von jedem Unternehmen nach den geltenden Rechnungslegungsstandards getrennt verbucht werden.

Clustermanagement-Organisationen haben den Zusammenschluss aller im Clusternetzwerk organisierten Partner (Mitglieder) und ihre Berechtigung, alle Mitglieder des Clusternetzwerks zu vertreten, mit geeigneten Dokumenten nachzuweisen, beispielsweise mit einem Kooperationsvertrag.

Mitglieder von Clusternetzwerken können beispielsweise Unternehmen, wirtschaftsnahe Einrichtungen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen und sonstige regionale Akteure sein. Für eine Förderung der Aufbauphase und der Verstetigungsphase von Clusternetzwerken soll die Mehrheit der Partner des Clusternetzwerks ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Hessen haben oder muss die Clustermanagement-Organisation ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Hessen haben.

4.4.1. Aufbauphase

Antragsberechtigt sind Clustermanagement-Organisationen von Clusternetzwerken mit mindestens fünf Partnern. Mindestens drei Partner müssen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, wobei mehr als die Hälfte der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (das heißt mindestens zwei) KMU sein müssen. Die Bewilligungsbehörde überprüft die hier genannte Mindestanzahl an KMU.

4.4.2. Verstetigungsphase

Antragsberechtigt sind Clustermanagement-Organisationen von Clusternetzwerken mit mindestens 15 Partnern. Mindestens zehn Mitglieder müssen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, wobei mehr als die Hälfte der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (das heißt mindestens sechs) KMU sein müssen. Die Bewilligungsbehörde überprüft die hier genannte Mindestanzahl an KMU.

4.5. Zuwendungsfähige Ausgaben

Für die unter 4.4.1 und 4.4.2 genannten Phasen gilt, dass **Eigenleistungen und Sachleistungen als zuwendungsfähig anerkannt werden können**. Näheres regelt Teil III A. Nr. 17. Betriebliche Aufwendungen und Ausgaben von beteiligten Unternehmen sind nicht zuwendungsfähig.

Besonders förderungswürdig sind Clusternetzwerke, die Beiträge zu einer ressourceneffizienten Produktion und Kreislaufwirtschaft oder zur Verminderung von CO₂-Emissionen erwarten lassen.

Bei der Förderung der Aufbauphase sind die Ausgaben der Clustermanagement-Organisation für den Aufbau und den Betrieb des Clusternetzwerks zuwendungsfähig.

Bei der Förderung der Verstetigungsphase sind die Ausgaben der Clustermanagement-Organisation für den Ausbau und den Betrieb des Clusternetzwerks zuwendungsfähig.

Für den Auf- und Ausbau des Clusternetzwerks sind Ausgaben für Investitionen in materielle Vermögenswerte (Anlagen, Maschinen und Ausrüstung) zuwendungsfähig, ebenso Ausgaben für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte, beispielsweise Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte geistigen Eigentums. Investitionsbeihilfen können für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters gewährt werden. Beihilfefähige Ausgaben sind die Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Die genannten Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte werden bis zur Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Auf- oder Ausbau und Betrieb des Clusternetzwerks als zuwendungsfähig anerkannt.

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Investitionen läuft grundsätzlich mindestens zehn Jahre, bei Beschaffung von Computern, Laptops und deren Peripheriegeräten (Drucker, Scanner, Bildschirme) mindestens drei Jahre.

Für den Betrieb des Clusternetzwerks sind die Ausgaben für das eigene und externe Personal der Clustermanagement-Organisation und die Verwaltung des Clusternetzwerks (Sachausgaben) zuwendungsfähig.

Beihilfefähige Ausgaben von Betriebsbeihilfen für Innovationscluster sind die Ausgaben für Personal und Verwaltung für

- die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen;
- Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen;
- die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

Die Förderung von Personalausgaben erfolgt als Standardeinheitskosten nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Richtlinie. Die Standardeinheitskosten umfassen dabei auch Arbeitsplatzkosten und Gemeinkosten (Teil III A. Nr. 21).

4.6. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Förderung von Investitionsbeihilfen beträgt in der Regel **50 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung von Betriebsbeihilfen beträgt in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Aufbau- und die Verstetigungsphase des Clusternetzwerks werden bei einer Projektlaufzeit von jeweils bis zu 36 Monaten jeweils Ausgaben bis zu 700.000 Euro als zuwendungsfähig anerkannt.

4.7. Verfahren

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der WIBank (Teil I Nr. 5) zu stellen. Dies ist auch über das Onlineportal der WIBank möglich. GRW-Anträge sind auf amtlichem Formular zu stellen.

4.8. Weitere Bestimmungen

Die gleichzeitige Förderung von mehr als einer Entwicklungsphase ist ausgeschlossen.

Über die Aktivität und die Mitgliederzahl des geförderten Clusternetzwerks ist der Bewilligungsbehörde bei der Förderung der Aufbau- und der Verstetigungsphase vom geförderten Clusternetzwerk jährlich zu berichten.

Mit Vorlage des ersten Antrags auf Auszahlung der Förderung weist die Clustermanagement-Organisation in der Aufbauphase die Einrichtung einer Geschäftsstelle nach.

Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusternetzwerks müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 Prozent der Investitionsausgaben des Clusternetzwerks finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu einem Clusternetzwerk zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Clusternetzwerks müssen dem Marktpreis entsprechen oder die Kosten einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne widerspiegeln.

Abweichend von den Regelungen unter Teil II Nr. 4.5 bis 4.7 gelten bei Förderungen mit Mitteln der GRW die Bestimmungen der Nr. 3.4.5 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens.

4.9. Beihilferechtliche Einordnung

Clusternetzwerke sind „Innovationscluster“ im Sinne von Art. 2 Abs. 92 AGVO.

Zuwendungen nach Teil II Nr. 4.6 für die Aufbau- und die Verstetigungsphase von Clusternetzwerken nach Teil II Nr. 4.5 sind Beihilfen für Innovationscluster im Sinne von Art. 27 AGVO.

Zuwendungen zum Betrieb des Clusternetzwerks in der Aufbau- und Verstetigungsphase des Clusternetzwerks sind Betriebsbeihilfen im Sinne von Art. 27 Abs. 7 AGVO. Sie dürfen einem Clusternetzwerk für einen Zeitraum von **bis zu zehn Jahren** gewährt werden.

5. Kommunale Investitionen zur Revitalisierung von Altstandorten (Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen) für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung sowie kommunale Investitionen zur Erschließung und zum Ausbau von interkommunalen Industrie- und Gewerbegebieten

5.1. Zuwendungszweck

Mit der Konversionsförderung soll ein wirksamer Beitrag zur nachhaltigen Nutzung vorhandener Ressourcen geleistet werden. Im Interesse einer sparsamen Inanspruchnahme von Flächen für eine Bebauung und im Interesse einer nachhaltigen Stadtentwicklung sollen vorrangig brach gefallene Flächen, die ehemals militärisch, industriell oder für Verkehrszwecke genutzt wurden, revitalisiert, saniert und für eine Nachnutzung als Gewerbe- oder Industriegebiet hergerichtet werden.

Die Förderung soll zu einer gut ausgebauten wirtschaftsnahen Infrastruktur beitragen und somit die Standortattraktivität erhöhen. So können neue Arbeitsplätze geschaffen und vorhandene gesichert werden.

Die Planzahl der jährlich vorgesehenen Fördermaßnahmen (Projekte und Aktivitäten) wird unter den Kennzahlen bei Kap. 07 05 Produkt 018 „Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)“ und bei Kap. 07 05 Produkt 037 „Wirtschaftsnaher Infrastrukturförderung“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

5.2. Gegenstand der Förderung

5.2.1. Kommunale Investitionen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Herrichtung und Sanierung von Brachflächen für eine spätere Nutzung vor allem durch Unternehmen.

Geeignete Projekte aus strukturschwachen Gebieten Hessens werden bei der Projektauswahl bevorzugt.

5.2.2. Kommunale Investitionen zur Erschließung und zum Ausbau von interkommunalen Industrie- und Gewerbegebieten

Das Land Hessen fördert außerdem bedarfsorientiert und in begrenztem Umfang Investitionen zur Erschließung und zum Ausbau gewerblicher und industrieller Flächen. Dabei werden ausschließlich interkommunale Projekte unterstützt.

5.2.3. Weitere Voraussetzungen

Gefördert werden nur Maßnahmen, die die Voraussetzung für die Ansiedlung und Entwicklung von mehreren gewerblichen Betrieben schaffen. Hierfür muss ein konkreter Bedarf nachgewiesen werden. Dabei sind zielgerichtet und vorrangig Betriebe anzusiedeln, die Anhang 4.1 oder 4.2 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens zuzuordnen sind und somit neue Dauerarbeitsplätze schaffen oder vorhandene sichern.

Die Vorhaltung der geschaffenen Infrastruktur zur zweckentsprechenden Nutzung der geförderten Vorhaben ist auf die Dauer von 15 Jahren (Überwachungszeitraum) ab Fertigstellung sicherzustellen.

Infrastrukturmaßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels und zugunsten energieerzeugender Anlagen (zum Beispiel Photovoltaikanlagen) sind nicht zuwendungsfähig.

Bei einer Förderung im Rahmen der GRW sind die Bestimmungen unter Nr. 3.2.2.1 des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens einzuhalten.

Erschließungsmaßnahmen sollen bei Flächeneignung Elemente einer „Grünen Infrastruktur“ beinhalten (zum Beispiel die Anlage von Grünflächen, -dächern und -fasaden, Frischluftschneisen, Hecken, grünen Böschungen, naturnaher Regenrückhaltung). Bei der Sanierung von Altlasten wird das Verursacherprinzip beachtet.

5.3. Fördergebiet

Vorrangig werden Vorhaben im Fördergebiet der GRW unterstützt (Teil I Nr. 3).

5.3.1. Kommunale Investitionen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung

Die Herrichtung und Sanierung von brachliegenden Militärfächen (Konversionsmaßnahmen) kann darüber hinaus an Standorten gefördert werden, die von der Auflösung oder Ausdünnung militärischer Einrichtungen in Bezug auf ihre Wirtschaftsstruktur in besonderem Maße bis zum Zeitpunkt der Antragstellung negativ betroffen sind.

5.3.2. Kommunale Investitionen zur Erschließung und zum Ausbau von interkommunalen Industrie- und Gewerbegebieten

Die Förderung von Industrie- und Gewerbegebieten ist entweder ausschließlich mit Landes- oder GRW-Mitteln möglich. Landesmittel sind vorrangig in strukturschwachen Gebieten einzusetzen; der Einsatz von GRW-Mitteln ist nur innerhalb der GRW-Fördergebietskulisse möglich (Teil I Nr. 3).

5.4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist der Träger des Projekts. Als Projektträger werden Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Unternehmen, Zweckverbände und Kreise gefördert.

Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Ergänzend können hier Träger auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sind im Fall der Förderung beim Träger andere Private beteiligt, müssen die Gesellschaftsanteile der kommunalen oder steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

5.5. Zuwendungsfähige Ausgaben

5.5.1. Kommunale Investitionen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung

Gefördert werden können Sachausgaben.

5.5.1.1. Gutachten, Beratungsleistungen

Gefördert werden können Ausgaben für Gutachten und Beratungsleistungen wie zum Beispiel Bestandsaufnahmen, Rahmenpläne, Markt- und Potenzialanalysen, integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Machbarkeitsstudien, Folgeabschätzungen geplanter Bauvorhaben auf Klima und Umwelt, Planungs- und Beratungsleistungen (ohne Bauleitplanung), die der Träger zur Vorbereitung und Durchführung zuwendungsfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nimmt. Ergänzend auch Ausgaben für die Vermarktung der geförderten Fläche, wenn diese Leistung von Dritten eingeholt wird (zum Beispiel Bewerbung im Internet). Die Gutachten sollen dabei auch Aussagen zur Umsetzung einer „Grünen Infrastruktur“ treffen (Beispiele siehe Teil II Nr. 5.2.1 und 5.2.2.).

Werden bei der Förderung von Beratungsleistungen und Untersuchungen für Konversionsmaßnahmen ausschließlich Landesmittel eingesetzt, können auch Nachnutzungsmöglichkeiten und Verwertungschancen von Konversionsflächen ergebnisoffen, das heißt nicht nur im Hinblick auf zuwendungsfähige Infrastrukturinvestitionen nach dieser Richtlinie, untersucht werden.

5.5.1.2. Erschließung und Ausbau von Konversionsflächen zu gewerblichen Flächen

Hierzu gehören insbesondere Sachausgaben für

- die Sanierung und Instandsetzung vorhandener Infrastruktur,
- den Bau von Erschließungsstraßen mit Geh- und Radwegen und Beleuchtung,
- die Errichtung oder den Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von mehreren Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz,
- die Schaffung öffentlicher Parkmöglichkeiten innerhalb des Gewerbegebietes,
- den Bau von Energie-, Wasser- und Abwasser-versorgungsleitungen und -verteilungsanlagen sowie von Kommunikationsleitungen bis zur Anbindung an das regionale oder überregionale Versorgungsnetz oder nächsten Knotenpunkt (In Gebieten, in denen ein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern dieser Leistungen besteht oder gewerbliche Angebote zur Infrastrukturbereitstellung vorliegen, erfolgt keine Förderung.),
- den Bau von Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser und Abfall,
- den Bau von Gleisanschlüssen,
- die Begrünung der öffentlichen Flächen innerhalb des Gewerbegebietes,

- **Umweltschutzmaßnahmen und ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**, soweit sie rechtlich vorgeschrieben sind, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung unvermeidbar erforderlich sind. Werden anstelle einer Ausgleichsmaßnahme Ökopunkte erworben, sind die Ausgaben für den Ökopunkteerwerb zuwendungsfähig, sofern die den Ökopunkten zu Grunde liegende Investition nicht selbst bereits gefördert worden ist.
- die Baureifmachung des Geländes (zum Beispiel Geländegestaltung) und
- den Abbruch, die Sanierung und den Rückbau von Gebäuden und Anlagen im Zusammenhang mit der gewerblichen Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen oder mit der gewerblichen Folgenutzung brachliegender Verkehrs- oder Militärflächen einschließlich der Beseitigung von Altlasten, soweit dies für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist, keine Beseitigungs- oder Finanzierungspflichten Dritter bestehen und sämtliche anderen Möglichkeiten der Kostenübernahme ausgeschöpft sind (Subsidiaritätsgrundsatz).

Bei allen Vorhaben und Maßnahmen nach Teil II Nr. 5.5.1.1 und 5.5.1.2 sind alle Sachausgaben der Träger zuwendungsfähig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Bei Baumaßnahmen gehören hierzu Bauausgaben und Baunebenausgaben (bei Tiefbaumaßnahmen zum Beispiel Ausgaben für die projektbezogene Ausführungsplanung, für die Entwurfsgenehmigung zum Beispiel nach dem Hessischen Wassergesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 584), zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), für die Baugenehmigung und für die Bauleitung).

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Hochbauvorhaben bestimmen sich nach der DIN 276.

5.5.1.3. Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Grunderwerb (auch Gerichtskosten, Grunddienstbarkeiten, Entschädigungen, Makler- und sonstige Gebühren, Vermessungskosten, Kostengruppe (KG) 100 der DIN 276),
- Ausgaben für die Bauleitplanung,
- Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten,
- Hausanschlusskosten,
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (zum Beispiel durch kommunale Ämter),
- Bauherrenaufgaben (KG 710),
- Ausgaben für Leistungen kommunaler, rechtlich nicht selbstständiger Eigenbetriebe (in Abgrenzung dazu sind Leistungen rechtlich selbstständiger Unternehmen im kommunalen Besitz zuwendungsfähig),
- ökologische Ausgleichszahlungen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds oder Ähnliches geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem unbestimmten Ort Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren,
- Finanzierungskosten (KG 800-830 und 890)
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer nach Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann,
- nicht in Anspruch genommene Rabatte, Boni und Skonti,
- Ausgaben für die Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphase 1 bis 4 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) in der Fassung vom 10. Juli 2023 (BGBl. I S. 2276), zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88),
- Ausgaben für nicht-öffentliche Erschließung (KG 230),
- Ausgaben für Veranstaltungen (zum Beispiel Grundsteinlegung, Richtfest, Einweihungsfeier),
- Ausgleichsabgaben,
- Ausgaben für die Fertigstellungspflege bei Begrünungsmaßnahmen über den Zeitraum eines Jahres hinaus,
- Ausgaben für den Bau von Privatgleisanschlüssen gewerblicher Unternehmen.

5.5.2. Kommunale Investitionen zur Erschließung und zum Ausbau von interkommunalen Industrie- und Gewerbegebieten Gefördert werden können Ausgaben entsprechend Teil II Nr. 5.5.1.1 bis 5.5.1.3, **ausgenommen Nr. 5.5.1.2, erster Spiegelstrich, „Sanierung und Instandsetzung vorhandener Infrastruktur“.**

5.6. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

5.6.1. Kommunale Investitionen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Sie kann aus Mitteln des Landes oder der GRW erfolgen. Bei einer Zuwendung aus Mitteln der **GRW** beträgt der Fördersatz **in der Regel 50 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe auch Teil II Nr. 5.6.3).

Bei einer Zuwendung aus **Landesmitteln** beträgt der Fördersatz **in der Regel 50 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (siehe zudem Teil II Nr. 5.6.3 und Teil III A. Nr. 14).

Sofern die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens 1 Millionen Euro überschreiten und das Vorhaben nach seinem Abschluss im Sinne von Art. 61 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 S. 320), zuletzt geändert durch Art. 14 Verordnung (EU) 2024/795 vom 29. Februar 2024 (ABl. L 2024/795), potenziell **Nettoeinnahmen** erwirtschaftet, **werden die zuwendungsfähigen Ausgaben vorab um die Nettoeinnahmen gekürzt**, die das Vorhaben während und nach seiner Durchführung potenziell erwirtschaftet. Die potenziellen Nettoeinnahmen werden nach der Methode zur Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen berechnet, die in Art. 61 Abs. 3 Unterabs 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Art. 15 bis 17 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 138 S. 5), zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2019/886 der Kommission vom 12. Februar 2019 (ABl. EU Nr. L 142 S. 9) festgelegt ist. Bei der Berechnung der potenziellen Nettoeinnahmen werden spätestens anlässlich des letzten Auszahlungsbetrags der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen.

5.6.2. Kommunale Investitionen zur Erschließung und zum Ausbau von interkommunalen Industrie- und Gewerbegebieten Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer oder rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Bei einer Förderung aus Mitteln der **GRW** beträgt der Fördersatz **in der Regel 50 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe GRW-Koordinierungsrahmen Nr. 3.2.1.1).

Bei einer Förderung aus **Landesmitteln** beträgt der Fördersatz **in der Regel 50 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (siehe Teil III A. Nr. 14).

5.6.3. Gemeinsame Bestimmungen

Beim Einsatz von Landesmitteln oder Mitteln der GRW für investive Projekte kommunaler Zuwendungsempfänger bestimmt sich die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit und deren Stellung im Lasten- und Finanzausgleich.

Zur Überprüfung einer möglichen Überfinanzierung ist alle drei Jahre nach Abschluss der Infrastrukturmaßnahme bis zum Ende des Überwachungszeitraums ein Nachweis vorzulegen, aus dem alle mit dem Vorhaben verbundenen Ausgaben und Einnahmen ersichtlich sind.

Bei vollständiger Belegung des Geländes ist dieser Nachweis sofort vorzulegen.

Es ist weiterhin nachzuweisen und zu bestätigen, dass die bis zu diesem Zeitpunkt verkauften Grundstücke nach öffentlichen Verkaufsbemühungen zum Marktpreis an den besten Bieter veräußert wurden.

5.7. Verfahren

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der WIBank (Teil I Nr. 5) zu stellen. Dies ist auch über das Onlineportal der WIBank möglich. GRW-Anträge sind auf amtlichem Formular zu stellen.

Ergebnisse integrierter Stadtentwicklungskonzepte oder von Potenzialanalysen werden bei der Projektförderung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt, sofern keine überregionalen Gesichtspunkte entgegenstehen.

Die WIBank holt nach Erfordernis die Stellungnahme/n der fachtechnisch zuständigen Dienststelle/n ein. Im Einzelfall kann die WIBank die Stellungnahme des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums oder Landrats einholen. In den Stellungnahmen als notwendig erachtete Änderungen und Auflagen werden bei der Bescheiderteilung berücksichtigt.

5.8. Weitere Bestimmungen

Die Förderung von Erschließungsmaßnahmen zu Gunsten eines einzelnen Unternehmens ist beihilferechtlich nicht zulässig. Werden auf den erschlossenen Flächen neben Gewerbebetrieben auch wirtschaftsnahe Infrastruktureinrichtungen zum Beispiel für den Technologietransfer oder/und Gründerzentren angesiedelt, ist dies förderunschädlich.

Im Fall der Förderung aus GRW-Mitteln sind die Bestimmungen des jeweiligen Koordinierungsrahmens maßgeblich.

Das zu erschließende oder wiederherzurichtende Gelände befindet sich zum Zeitpunkt der Erschließungsentscheidung im Eigentum des Trägers, oder der Träger muss über das Gelände auf der Grundlage einer vertraglichen Absicherung mit dem Eigentümer Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen.

Ist der Träger in Ausnahmefällen nicht Eigentümer des Geländes, muss per **Abschöpfungsvertrag** zwischen dem Träger und dem Eigentümer des Grundstücks gewährleistet sein, dass Gewinne durch eine etwaige Wertsteigerung des erschlossenen oder wieder hergerichteten Grundstücks bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug gebracht werden und alle aus den Arbeiten entstehenden Vorteile vollständig an den Träger weitergeleitet werden. Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

Die mit Fördermitteln nach dieser Richtlinie **erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete** werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie zum Beispiel durch Bewerbung im Internet und in überregionalen Tageszeitungen, Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, **zum Marktpreis** aufgrund des wirtschaftlich besten Gebots **verkauft**. Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, wird der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Teil gekürzt.

Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung im Rahmen der Förderhöchstsätze anzurechnen.

Im Rahmen der Antragstellung muss eine Vermarktungsstrategie für das geförderte Gewerbe-/Industriegebiet vorgelegt werden.

Zuwendungen für Erschließungsmaßnahmen verlieren ihre Gültigkeit, wenn nicht spätestens sechs Monate nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides mit dem Vorhaben begonnen wurde. In besonders begründeten Einzelfällen kann diese Frist verlängert werden.

5.9. Beihilferechtliche Einordnung

Die gewährten Zuwendungen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung sowie zur Erschließung und zum Ausbau von Industrie- und Gewerbegebieten sind **keine Beihilfen** im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV.

6. Gründerzentren

6.1. Zuwendungszweck

Mit der Zuwendung soll die Entstehung neuer, zukunfts- und wettbewerbsfähiger Unternehmen begünstigt werden.

Die Planzahl der jährlich vorgesehenen Fördermaßnahmen (Projekte und Aktivitäten) wird unter den Kennzahlen bei Kap. **07 05 Produkt 018 „Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)“** und bei Kap. **07 05 Produkt 037 „Wirtschaftsnahe Infrastrukturförderung“** im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

6.2. Gegenstand der Förderung

Das Land Hessen fördert regionale, virtuelle und spezialisierte Gründerzentren.

6.2.1. Definitionen

Regionale Gründerzentren (einschließlich sogenannter Co-Working und Maker-Spaces (offene Werkstätten)) vermieten neu gegründeten Unternehmen funktionsgerechte und kostengünstige Büro- und Produktionsflächen, stellen zentrale Service- und Gemeinschaftseinrichtungen für Unternehmensgründungen bereit und bieten so neu gegründeten Unternehmen attraktive Rahmenbedingungen für ihren Start.

Virtuelle Gründerzentren bieten unentgeltlich Beratungsleistungen zur Existenzgründung an und unterstützen Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie neu gegründete Unternehmen unentgeltlich bei der bedarfsorientierten Suche von bestehenden Räumen und Gewerbeflächen am Standort des virtuellen Gründerzentrums.

Spezialisierte Gründerzentren betreuen und unterstützen neu gegründete innovative Unternehmen, beispielsweise indem sie an jene die Zuwendungen für die Finanzierung der Start- und Anlaufphase weiterleiten.

Neu gegründete Unternehmen sind kleine Unternehmen im Sinne von Anhang I der AGVO, die nicht börsennotiert sind, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind, darf der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufgenommen hat oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig geworden ist, höchstens fünf Jahre zurückliegen.

Die Start- und Anlaufphase neu gegründeter Unternehmen umfassen einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Tag der Eintragung ins Handelsregister oder der Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit oder Beginn der Steuerpflichtigkeit der Tätigkeiten.

Unternehmen sind innovativ,

- wenn diese entweder anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder
- wenn deren Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 Prozent ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen. Im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist die Feststellung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren.

6.2.2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Errichtung, der Aus- und Umbau sowie die Erstaussstattung von Gebäuden, die als regionale Gründerzentren (einschließlich sogenannter Co-Working und Maker-Spaces (offene Werkstätten)) genutzt werden von

- a) Existenzgründerinnen und Existenzgründern,
- b) neu gegründeten Unternehmen,
- c) gründungs- und technologiebezogenen Beratungsunternehmen und -institutionen,

- d) Unternehmen, die zentrale Serviceleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen für die im Zentrum ansässigen neu gegründeten Unternehmen zur Verfügung stellen,
- e) Unternehmen, die für Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie für neu gegründete Unternehmen nach Buchst. b) als Geschäfts- und Kooperationspartner in Frage kommen.

Die Räumlichkeiten sind den Existenzgründerinnen und Existenzgründern und den unter Buchst. b) genannten Unternehmen im Vergleich zu den Marktpreisen am Standort des regionalen Gründerzentrums kostengünstiger anzubieten. Die Räumlichkeiten und die zentralen Service- und Gemeinschaftseinrichtungen des Gründerzentrums können den neu gegründeten Unternehmen für **bis zu fünf Jahre** bereitgestellt werden. Eine Verlängerung bis zu acht Jahren ist nur möglich, wenn im Gründerzentrum Leerstand besteht und der Träger die Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen nach Teil II Nr. 6.8.1 gewährleistet.

In der Summe sind mindestens 50 Prozent der Gebäudefläche des regionalen Gründerzentrums an Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie an Unternehmen nach Teil II Nr. 6.2.2 Buchst. b) zu vermieten. Zulässig ist darüber hinaus die Vermietung von bis zu 20 Prozent der Flächen an Unternehmen und Institutionen nach Teil II Nr. 6.2.2 Buchst. c) und d). Eine weitere Teilbelegung der Zentren mit Unternehmen nach Teil II Nr. 6.2.2 Buchst. e) ist möglich. Von Unternehmen und Institutionen nach Teil II Nr. 6.2.2 Buchst. c) bis e) sind die marktüblichen Raum- und Mietkosten zu verlangen. Dabei ist darauf zu achten, dass kein wirtschaftlicher Vorteil beim Träger verbleibt. Dazu sind die Bedingungen unter Nr. 6.5 dieser Richtlinie oder Nr. 3.2.2.4 Abs. 3 des GRW-Koordinierungsrahmens einzuhalten.

Der Standort eines regionalen Gründerzentrums muss unter Berücksichtigung seines Einzugsbereichs erwarten lassen, dass stetig geeignete Existenzgründungen zu erwarten sind. An dem vorgesehenen Standort soll es noch keine vergleichbare Einrichtung geben, es sei denn, sie ist ausgelastet.

6.2.3. Weitere Voraussetzungen

Zielgruppe (Beihilfeempfänger) der Fördermaßnahmen sind Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie neu gegründete Unternehmen.

6.3. Fördergebiet

Fördergebiet für alle Gründerzentren sind Ober- und Mittelzentren in Hessen.

Regionale Gründerzentren und virtuelle Gründerzentren werden vorrangig in den regionalen Fördergebieten der GRW gefördert (Teil I Nr. 3).

6.4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt bei regionalen Gründerzentren nach Teil II Nr. 6.5.1 sind kommunale und sonstige öffentliche Träger regionaler Gründerzentren. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der AO erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Antragsberechtigt bei virtuellen Gründerzentren nach Teil II Nr. 6.5.2 sind juristische Personen, die Träger eines vom Land Hessen bereits beim Aufbau geförderten und bestehenden virtuellen Gründerzentrums sind.

Antragsberechtigt bei spezialisierten Gründerzentren zur Start-up-Förderung nach Teil II Nr. 6.5.3 sind juristische Personen, die als Träger eines solchen Gründerzentrums vom Land Hessen für die Umsetzung der Förderung von innovativen Unternehmensneugründungen ausgewählt worden sind.

6.5. Zuwendungsfähige Ausgaben, Zweckbindungsfristen, Weiterleitung des wirtschaftlichen Vorteils

6.5.1. Regionale Gründerzentren

Zuwendungsfähig sind die Investitionsausgaben des Trägers, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und den Grundsätzen von **Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** entsprechen. Hierzu gehören die Bauausgaben und Baunebenausgaben. **Die Ausgaben für den Erwerb vorhandener Gebäude** (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) und die **Erstaussstattung der Räume sind ebenfalls zuwendungsfähig**.

Reine Ersatzinvestitionen, Projektsteuerungskosten, Ausgaben für Veranstaltungen (zum Beispiel Richtfest, Einweihung u. ä.), Kreditbeschaffungskosten, Ausgleichsabgaben sowie die laufenden Betriebsausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

Bei der Förderung der Errichtung, des Aus- und Umbaus eines Gebäudes ist dieses mindestens 15 Jahre ab Fertigstellung als regionales Gründerzentrum zu nutzen. Bei alleiniger oder zusätzlicher Förderung der Erstaussstattung eines Gebäudes ist diese mindestens fünf Jahre entsprechend dem Zweck zu nutzen. Die Nutzung des Gebäudes oder der Erstaussstattung ist entsprechend dem Verwendungszweck für die Dauer der genannten 15 oder fünf Jahre zu gewährleisten.

Die staatlichen Mittel, die den Trägern zur Verfügung gestellt werden, dürfen ausschließlich den Existenzgründerinnen und Existenzgründern sowie den neu gegründeten Unternehmen nach Teil II Nr. 6.5.1 Buchst. b) einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Dieser Vorteil besteht für die Förderung von regionalen Gründerzentren in der im Vergleich zu den Marktpreisen kostengünstigeren Nutzung der Räume des Zentrums ergänzt um den anteiligen Wert der Inanspruchnahme von Gemeinschaftsdienstleistungen.

Der Träger hat sicherzustellen, dass bei einer kostengünstigeren Leistungsabgabe die unter Teil II Nr. 6.9.1 genannten beihilferechtlichen Bestimmungen auf der Ebene der unter Teil II Nr. 6.5.1 Buchst. b) genannten Nutzer des regionalen Gründerzentrums eingehalten werden. Ihm obliegt die Prüfung der Voraussetzungen und die administrative Umsetzung einschließlich der Erteilung etwaiger Bescheinigungen über die Höhe der Beihilfe an die Nutzer.

Um sicherzustellen, dass kein Vorteil auf Ebene der Träger verbleibt, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Für die Errichtung, den Aus- oder Umbau des Gründerzentrums wird eine öffentliche Ausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften durchgeführt.
- b) Die Träger sind verpflichtet, die Nutzung des Zentrums für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zu gewährleisten. Insofern erhalten die Träger während dieses Zeitraums von mindestens 15 Jahren, in dem die Räumlichkeiten des regionalen Gründerzentrums von Unternehmen nach Teil II Nr. 6.2.2 Buchst. a)–e) genutzt werden, keinen Vorteil.
- c) **Nach Ablauf der Bindungsfrist von 15 Jahren (Überwachungszeitraum) verbleiben die Gebäude in der Regel im Eigentum des Trägers.** Um sicherzustellen, dass durch die Vermietungen an Unternehmen nach Teil II Nr. 6.2.2. Buchst. a)–e) auf der Ebene der Träger kein Vorteil verbleibt, muss danach eine Gewinnabschöpfung erfolgen. Dies geschieht entweder im Wege der Ertragswertmethode (zum Beispiel Discounted-Cash-Flow-Methode) oder nach einer von der Europäischen Kommission anerkannten Methode. Dabei werden einschließlich des Gebäudewertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die dem Träger innerhalb der Bindungsfrist entstanden sind.

Die vollständige Weitergabe der Förderung an die Nutzer nach Teil II Nr. 6.5.1 Buchst. a) und b) ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises von dem Träger des regionalen Gründerzentrums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Sofern dies nicht erfolgt ist oder erfolgen kann (beispielsweise wegen geringer Auslastung), ist die Zuwendung entsprechend zu reduzieren.

Bei einer Förderung im Rahmen der GRW sind die Bestimmungen des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens einzuhalten.

6.5.2. Virtuelle Gründerzentren

Zuwendungsfähig sind für bis zu drei Jahre die laufenden Betriebsausgaben des virtuellen Gründerzentrums, soweit diese über die laufenden Betriebseinnahmen hinausgehen. Als Betriebsausgaben gelten Personal- und Sachausgaben in einem direkten sachlichen Zusammenhang mit dem Betrieb des virtuellen Gründerzentrums. Als Betriebseinnahmen gelten alle Einnahmen, die aus dem Betrieb des virtuellen Gründerzentrums resultieren.

Die Förderung von Personalausgaben erfolgt als Standardeinheitskosten nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Richtlinie. Die Standardeinheitskosten umfassen dabei auch Arbeitsplatzkosten und Gemeinkosten (Teil III A. Nr. 21).

Der Träger des virtuellen Gründerzentrums hat sicherzustellen, dass die unter Teil II Nr. 6.8.2 genannten beihilferechtlichen Bestimmungen auf der Ebene der Beraten eingehalten werden. Ihm obliegt die Prüfung der Voraussetzungen und die administrative Umsetzung einschließ-

lich der Erteilung etwaiger Bescheinigungen über die Höhe der Beihilfe an seine Kunden.

Im Rahmen der Antragstellung müssen für die unentgeltlich zu erbringenden Dienstleistungen (insbes. Beratung und Unterstützung bei der Suche von Räumlichkeiten) angemessene fiktive Preise (zum Beispiel Stundensätze, Tagessätze) angegeben werden. Diese sollen unter Heranziehung der Preise vergleichbarer Dienstleistungen anderer Einrichtungen oder Organisationen ermittelt werden. Die Berechnungsmethode muss offengelegt werden. Um sicherzustellen, dass kein Vorteil auf der Ebene des virtuellen Gründerzentrums verbleibt, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Der Träger stellt anhand ihm vorgelegter De-minimis-Bescheinigungen sicher, dass die geförderten Dienstleistungen des virtuellen Gründerzentrums nur von Existenzgründerinnen und -gründern sowie neu gegründeten Unternehmen in Anspruch genommen werden, die durch die unentgeltlichen Dienstleistungen des virtuellen Gründerzentrums im Verbund mit anderweitig erhaltenen De-minimis-Beihilfen den Schwellenwert für De-minimis-Beihilfen von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten.
- b) Der Träger stellt sicher, dass die geförderten Dienstleistungen des virtuellen Gründerzentrums nicht von Existenzgründerinnen und -gründern sowie Unternehmen aus Wirtschaftszweigen oder für Tätigkeiten in Anspruch genommen werden, die nach Art. 1 VO (EU) 2023/2831 (De-minimis-Verordnung) vom Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossen sind.
- c) Er stellt sicher, dass die neu gegründeten Unternehmen, die die geförderten Dienstleistungen des virtuellen Gründerzentrums in Anspruch genommen haben, eine De-minimis-Bescheinigung in Höhe des Werts der in Anspruch genommenen Dienstleistungen erhalten.

Die vollständige Weitergabe der Zuwendung an die Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie die neu gegründeten Unternehmen ist der Bewilligungsbehörde mit Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen. Sofern dies nicht erfolgt ist oder erfolgen kann (beispielsweise wegen geringer Auslastung), ist die Zuwendung entsprechend zu reduzieren.

6.5.3. Spezialisierte Gründerzentren zur Start-up-Förderung

Das Gründerzentrum leitet Zuwendungen zur Finanzierung von Ausgaben der neu gegründeten Unternehmen im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung und für die Entwicklung und Umsetzung von Produkt- und Dienstleistungsinnovationen an die Unternehmen weiter.

Zuwendungsfähige Ausgaben für die Entwicklung und Umsetzung von Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sind insbesondere Personal- und Sachausgaben für die technische Weiterentwicklung von Produkt- oder Dienstleistungsideen sowie Ausgaben für die Sicherung etwaiger Schutz- und Markenrechte.

Im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung sind insbesondere die Anmietung von Räumlichkeiten, Personalausgaben, Sachausgaben, Ausgaben für Marketing, Ausgaben für durch Dritte erstellte Konzepte und Studien, Investitionen und Betriebsmittel, Markterschließungskosten sowie Ausgaben für Weiterbildungsmaßnahmen des angestellten Personals zuwendungsfähig.

Die Förderung von Personalausgaben erfolgt als **Standardeinheitskosten nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Richtlinie**. Die Standardeinheitskosten umfassen dabei auch Arbeitsplatzkosten und Gemeinkosten (Teil III A. Nr. 21). Die Arbeitsplatzkosten und Gemeinkosten sind bei Förderungen von spezialisierten Gründerzentren entsprechend von den Werten in Anlage 2 abzugreifen.

Die Gesamtfinanzierung jedes Einzelvorhabens muss sichergestellt sein.

Der Träger hat sicherzustellen, dass die unter Teil II Nr. 6.9.3 genannten beihilferechtlichen Bestimmungen auf der Ebene der Unternehmen eingehalten werden. Ihm obliegt die Prüfung der Voraussetzungen und die administrative Umsetzung einschließlich der Erteilung etwaiger Bescheinigungen über die Höhe der Beihilfe an die Unternehmen.

Die vollständige Weitergabe der Zuwendung an die neu gegründeten Unternehmen ist der Bewilligungsbehörde mit Vorlage des einfachen Verwendungsnachweises nachzuweisen. Sofern dies nicht erfolgt ist oder erfolgen kann, ist die Zuwendung entsprechend zu reduzieren.

6.5.4. Gemeinsame Bestimmungen

Eigenleistungen und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden. Näheres regelt Teil III A. Nr. 17.

Die Gesamtfinanzierung des Gründerzentrums muss sichergestellt sein.

6.6. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Bei einer Zuwendung aus Mitteln der **GRW** beträgt der Fördersatz **in der Regel 50 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei einer Zuwendung aus **Landesmitteln** beträgt der Fördersatz **in der Regel 50 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (siehe zudem Teil III A. Nr. 14).

Beim Einsatz von Landesmitteln und Mitteln der GRW für investive Projekte kommunaler Zuwendungsempfänger bestimmt sich die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit und deren Stellung im Lasten- und Finanzausgleich.

6.7. Verfahren

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der WIBank (Teil I Nr. 5) zu stellen. Dies ist auch über das Onlineportal der WIBank möglich. GRW-Anträge sind auf amtlichem Formular zu stellen.

Der Träger von nach Teil II Nr. 6.5.1 und 6.5.2 geförderten Gründerzentren hat in einem Konzept die angestrebten Ziele, Angebote und Maßnahmen sowie die Geschäfts- und Gebührenpolitik des Gründerzentrums, die Abschätzung der Nachfrage, auch unter Zugrundelegung der regionalen Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung und unter Berücksichtigung bestehender Gründerzentren im Einzugsbereich, sowie bei Baumaßnahmen eine mehrjährige Wirtschaftlichkeitsberechnung darzulegen. Zum Nachweis der im Vergleich zum Marktpreis kostengünstigeren Vermietung der Räume des regionalen Gründerzentrums nach Teil II Nr. 6.5.1 sind regelmäßig ergänzend zur Darlegung der Mieteinnahmen von den Trägern örtliche oder regionale Vergleichsdaten zu den aktuell geltenden Marktpreisen vorzulegen (zum Beispiel durch Vorlage entsprechender Preisspiegel, Berichte der zuständigen Kammern u. ä.).

Bei spezialisierten Gründerzentren zur Start-up-Förderung nach Teil II Nr. 6.5.3 muss die Zustimmung der Bewilligungsbehörde zur Förderung des neu gegründeten Unternehmens vorliegen. Grundlage der Zustimmung der Bewilligungsbehörde ist eine Bewertung des Business-Planes des neu gegründeten Unternehmens und der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Die neu gegründeten Unternehmen müssen gegenüber dem Gründerzentrum Verwendungsnachweise erbringen. Das spezialisierte Gründerzentrum legt der Bewilligungsbehörde mit dem eigenen Verwendungsnachweis eine summarische Darstellung der Ein- und Ausgaben der neu gegründeten Unternehmen (einfacher Verwendungsnachweis) vor.

6.8. Weitere Bestimmungen

Der Träger ist in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

Der Träger hat der Bewilligungsbehörde von Beginn der Zuwendungsbewilligung an bis zum Ende des Überwachungszeitraums (Vorhaben nach Teil II Nr. 6.5.1) oder Durchführungszeitraums (Vorhaben nach Teil II Nr. 6.5.2 und 6.5.3) jährlich bis zum Ende des I. Quartals über den Projektstand des vorhergehenden Jahres zu berichten. Träger eines regionalen Gründerzentrums haben insbesondere Angaben über die vermietete Fläche, virtuelle Gründerzentren Angaben über die vermittelte Fläche vorzulegen. Beide haben die Zahl und Art der nutzenden oder beratenen Unternehmen sowie die Zahl der Arbeitsplätze vorzulegen.

Er hat weiterhin die Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen nach Teil II Nr. 6.5.1, 6.5.2 und 6.5.3 und die vollständige Weitergabe des wirtschaftlichen Vorteils an die Nutzer des regionalen oder virtuellen Gründerzentrums sowie die von einem spezialisierten Gründerzentrum zur Start-up-Förderung betreuten Unternehmen zu bestätigen und hierüber detaillierte, prüffähige Unterlagen vorzulegen.

Für die gewerbliche Förderung der in das Gründerzentrum aufgenommenen Unternehmen wird auf Teil II Nr. 1 der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und

Mittelstandsförderung sowie auf die Darlehensprogramme der WIBank und der KfW verwiesen.

Bei einer Zuwendung aus Mitteln der GRW sind die Bestimmungen des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens einzuhalten.

6.9. Beihilferechtliche Einordnung

6.9.1. Beihilferechtliche Einordnung der Förderung regionaler Gründerzentren

Sofern die oben genannten Voraussetzungen umfänglich erbracht werden, liegt auf der Ebene der Träger keine Beihilfe vor. Die im Vergleich zum Marktpreis kostengünstigere Leistungsabgabe stellt für die neu gegründeten Unternehmen nach Teil II Nr. 6.5.1 Buchst. b) eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Sie ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die Obergrenzen für Beihilfen an Unternehmen nach Art. 22 Abs. 3 Buchst. c) AGVO eingehalten werden oder die Förderung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis-Verordnung) erfolgt (Teil III A. Nr. 8.1. und 8.2).

6.9.2. Beihilferechtliche Einordnung der Förderung virtueller Gründerzentren

Sofern die oben genannten Voraussetzungen umfänglich erbracht werden, liegt auf der Ebene der Träger keine Beihilfe vor. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis-Verordnung; Teil III A. Nr. 8.2).

6.9.3. Beihilferechtliche Einordnung der Förderung spezialisierter Gründerzentren zur Start-up-Förderung

Sofern die oben genannten Voraussetzungen umfänglich erbracht werden, liegt auf der Ebene der Träger keine Beihilfe vor. Die Weitergabe der Förderung an die neu gegründeten Unternehmen erfolgt durch das Gründerzentrum und stellt für die Unternehmen eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Sie ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die Obergrenzen für Beihilfen an Unternehmen nach Art. 22 Abs. 3 Buchst. c) AGVO eingehalten werden oder die Förderung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis-Verordnung) erfolgt (Teil III A. Nr. 8.1 und 8.2).

7. Tourismus

7.1. Zuwendungszweck

Tourismusförderung ist Teil der Wirtschaftsförderung. Damit soll zur Schaffung neuer sowie zur Erhaltung bestehender Arbeitsplätze, Beschäftigungsmöglichkeiten und Einkommen in KMU im Wirtschaftsbereich Tourismus, aber auch in anderen Wirtschaftszweigen in den jeweiligen Destinationen beigetragen werden.

Die Förderung dient ferner der Sicherung und Weiterentwicklung des Tourismusstandorts Hessen, der Auslösung positiver Arbeitsmarkt- und Einkommenseffekte sowie der Stärkung strukturschwacher Regionen in Hessen. Grundlage hierfür ist die Tourismusstrategie der Hessischen Landesregierung (Tourismuspolitischer Handlungsrahmen) und regionale Tourismuskonzepte. Das Land Hessen beabsichtigt langfristig die Verbesserung von innovativen, qualitativ hochwertigen marktgerechten Tourismus- und Freizeitangeboten von besonderer regionaler Wirksamkeit.

Die Planzahl der jährlich vorgesehenen Fördermaßnahmen (Projekte und Aktivitäten) wird unter den Kennzahlen bei Kap. 07 05 Produkt 018 „Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)“, bei Kap. 07 05 Produkt 037 „Wirtschaftsnahe Infrastrukturförderung“ und bei Kap. 07 05 Produkt 038 „Regionale Wirtschaftsförderung (nicht investiv)“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

7.2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind touristische Dienstleistungen landesweit oder auf Ebene von Destinationen operierender touristischer Organisationen oder Touristische Arbeitsgemeinschaften sowie Investitionen in die öffentliche touristische Infrastruktur.

Touristische Destinationen sind geografische Räume, in denen alle für den Aufenthalt von Reisenden relevanten Elemente vorhanden sind. Touristische Arbeitsgemeinschaften sind interkommunale Kooperationen, die lokale Ressourcen bündeln.

Für eine Förderung müssen Vorhaben einen Beitrag zum Wachstum des regionalen Tourismus erwarten lassen.

Vorhaben nach Teil II Nr. 7.2.2 müssen für eine Förderung grundsätzlich eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung von KMU haben. Sie müssen primär touristisch ausgerichtet sein. **Besonders förderwürdig sind dabei innovative Vorhaben und Vorhaben, deren Durchführung einen starken Wachstumsimpuls von besonderer regionaler Bedeutung erwarten lässt.**

Der Zugang zu den öffentlichen touristischen Infrastrukturen im Sinne von Teil II Nr. 7.2.2 muss für alle interessierten Nutzerinnen und Nutzer zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährleistet sein.

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben, die überwiegend einem anderen Zweck als dem Tourismus dienen, zum Beispiel dem Sport, der Kultur, der Wasserwirtschaft, dem Natur- und Landschaftsschutz, der Dorfentwicklung oder der Denkmalpflege,
- soziale und gemeinnützige Einrichtungen,
- üblicherweise gewerblich betriebene Einrichtungen, zum Beispiel Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe.

7.2.1. Touristische Dienstleistungen

Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erarbeitung von Tourismuskonzepten auf Ebene der touristischen Destinationen,
- touristische Marketingmaßnahmen mit neuartigem und aktivierendem Charakter (keine Daueraufgaben) für touristische Destinationen in Hessen,
- touristische Maßnahmen von Touristischen Arbeitsgemeinschaften, die die Anforderungen des tourismuspolitischen Handlungsrahmens erfüllen,
- touristische Marketingmaßnahmen der landesweit tätigen touristischen Marketingorganisationen,
- landesweite und regionale Beratungsmaßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität im Tourismus.

7.2.2. Öffentliche touristische Infrastruktur

Gefördert werden können die Errichtung, der Aus- und Umbau und die Erhöhung der Attraktivität der öffentlichen touristischen Infrastruktur. Öffentliche touristische Infrastruktur ist die Ausstattung von öffentlichen Tourismuseinrichtungen sowie geografischer Räume mit öffentlich nutzbaren materiellen Einrichtungen und Anlagen, die Tourismusrelevanz haben.

Die Schwerpunkte der Förderung liegen auf:

- Investitionen in touristische Einrichtungen, die dem Erleben von Natur und Kultur dienen,
- qualitätsverbessernde Investitionen in Einrichtungen des Gesundheitstourismus, vorrangig in den prädiagnostisierten Kurorten,
- Neu- und Umbaumaßnahmen, die der Barrierefreiheit von Tourismuseinrichtungen dienen unter der Voraussetzung der Teilnahme am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“.

7.2.2.1. Keine Einnahmen erwirtschaftenden Vorhaben zur Förderung der öffentlichen touristischen Infrastruktur

Gefördert werden können insbesondere folgende Maßnahmen:

- Beschilderung, Markierung und Möblierung prädiagnostisierter Wanderwege sowie die Errichtung, der Ausbau oder die Verbesserung baulicher Anlagen der Wanderwege, wie zum Beispiel Stege, Geländer und Treppen sowie kleine wegebauliche Maßnahmen zum Schließen von Wegelücken, einschließlich digitaler Gästeinformationselemente,
- Errichtung, Ausbau oder Verbesserung von baulichen Anlagen der Begleitinfrastruktur, wie zum Beispiel Beschilderung, Markierung und Möblierung an Radfernwegen und Reitwanderwegen sowie von Rastplätzen an Radfern- oder Reitwanderwegen, einschließlich digitaler Gästeinformationselemente,
- Bau, Erweiterung und funktionale Verbesserung von Lehr-, Erlebnis- und Naturpfaden einschließlich deren Beschilderung, digitaler Gästeinformationselemente, Möblierung und vergleichbare Maßnahmen, **Schutzhütten und Beobachtungsstände in Schutzgebieten,**
- Bau, Erweiterung und funktionale Verbesserung von Häusern des Gastes sowie touristisch genutzten Informationszentren, für deren Nutzung kein Entgelt zu entrichten ist,
- Errichtung, Erweiterung und funktionale Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur in

prädikatisierten Kurorten (Artbezeichnungen: Heilbad, Kneippheilbad, Kneipp-Kurort, Heilklimatischer Kurort, Luftkurort, Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb), denen nach der Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2016 (GVBl. I S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl. S. 943), in der jeweils geltenden Fassung das entsprechende Prädikat verliehen wurde (insbesondere Kurparke),

- Bau, Erweiterung und funktionale Verbesserung von unentgeltlich nutzbaren Bootsanlegestellen, Wasserwanderrastplätzen, Schwimmbestanlagen und Badeplätzen,
- öffentliche Toiletten.

7.2.2.2. Einnahmen erwirtschaftende Vorhaben zur Förderung der öffentlichen touristischen Infrastruktur

Gefördert werden können einnahmeschaffende öffentliche touristische Infrastrukturen nach der Art. 53, 55 und 56 der AGVO, die den innergemeinschaftlichen Handel in der EU nicht beeinträchtigen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sie ausschließlich regionale Bedeutung im Sinne des europäischen Beihilferechts haben (siehe zudem Teil III A Nr. 8).

Für die Bewertung der ausschließlich regionalen Bedeutung sollen insbesondere folgende Faktoren herangezogen und im Einzelfall abgewogen werden: Finanzierung der Infrastrukturen führt nicht dazu, dass Nachfrage oder Investitionen in die betreffende Region angelockt werden; keine Hindernisse für die Gründung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten geschaffen werden; der Standort der Infrastrukturmaßnahme; die Nutzung überwiegend durch Nutzer aus der Umgebung; die Gesamtkapazität der Infrastrukturmaßnahme im Verhältnis zur Anzahl der ortsansässigen Nutzer; das Vorhandensein sonstiger tourismusnaher Einrichtungen in dem Gebiet.

Förderfähig sind:

- **Freizeiteinrichtungen mit multifunktionalem Charakter**, die insbesondere Kultur- und Freizeitdienstleistungen anbieten, sofern die Voraussetzungen des Art. 55 AGVO erfüllt werden. In diesem Sinne multifunktionale Freizeitinfrastruktureinrichtungen können neben Bädereinrichtungen, Kurhäusern, Sole- und Heilwasseranlagen, Thermalbädern in prädikatisierten Kurorten auch andere multifunktional genutzte Basis-einrichtungen der öffentlichen touristischen Infrastruktur sein, zum Beispiel erlebnisorientierte Besucher-einrichtungen, Einrichtungen zum Aktivurlaub und zur Gästebetreuung, Einrichtungen für die Durchführung überregionaler Großveranstaltungen. Maßgeblich ist der multifunktionale Charakter der Einrichtungen.
- Primär touristisch ausgerichtete kulturelle Einrichtungen sowie öffentliche touristische Infrastruktur, die zur Erhaltung des touristisch relevanten kulturellen Erbes beiträgt, indem sie der Öffentlichkeit das Kulturerbe besser zugänglich macht, sofern die Voraussetzungen des Art. 53 AGVO erfüllt werden.

Primär touristisch ausgerichtete kulturelle Einrichtungen sind kulturelle Einrichtungen im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Buchst. a) AGVO, die konzeptionell auf die Nutzung durch Touristen abzielen, zum Beispiel **Entertainmenteinrichtungen, erlebnisorientierte Museen und vergleichbare Kulturstätten**.

Als touristisch relevantes Kulturerbe gelten alle Formen des beweglichen oder unbeweglichen kulturellen Erbes sowie archäologische Stätten, historische Stätten und Gebäude sowie das Naturerbe, das mit Kulturerbe zusammenhängt.

- Soweit die Voraussetzungen einer multifunktionalen Einrichtung nicht erfüllt sind, kann eine Förderung als lokale Infrastrukturmaßnahme in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen von Art. 56 AGVO erfüllt werden.
- Sonstige öffentliche, touristische Infrastruktur, die die Freistellungsbedingungen der AGVO nicht erfüllt, sofern zuvor die Notifizierung und Genehmigung der Beihilfe durch die Europäische Kommission erfolgt ist.

7.3. Fördergebiet

Vorhaben der öffentlichen touristischen Infrastruktur werden in Hessen und in den Fördergebieten der GRW (Teil I Nr. 3) unterstützt.

7.4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Landkreise und andere öffentliche Träger sowie Destinationsorganisationen, Touristische Arbeitsgemeinschaften, Regionalmanagementgesellschaften und Vereine.

Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der AO erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Ergänzend können hier Träger auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger andere Private beteiligt sind, muss der Gesellschaftsanteil der kommunalen oder steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

7.5. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben der Antragsberechtigten:

7.5.1. Touristische Dienstleistungen

Zuwendungsfähig sind bei Vorhaben nach Teil II Nr. 7.2.1:

- **Ausgaben für eigenes und fremdes Personal**, das das Tourismuskonzept erarbeitet, an touristischen Marketingmaßnahmen mitarbeitet oder Beratungen durchführt,
- Ausgaben für das mit der Verwaltung des Vorhabens beschäftigte Personal,
- direkte nicht arbeitsplatzbezogene Sachausgaben, zum Beispiel **Online- und Print-Veröffentlichungen, Fahrtkosten nach dem HRKG**.

Die Förderung von Personalausgaben erfolgt als Standardeinheitskosten nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Richtlinie. Die dort angegebenen Standardeinheitskosten umfassen dabei auch Arbeitsplatzkosten und Gemeinkosten (Teil III A Nr. 21).

7.5.2. Investitionen in öffentliche touristische Infrastruktur

Zuwendungsfähig sind bei Vorhaben nach Teil II Nr. 7.2.2 folgende Ausgaben der Antragsberechtigten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögensgüter:

- den Kostengruppen (KG) der DIN 276-1 Hochbau entsprechende Ausgaben, sofern diese nicht nachfolgend von der Förderung ausgeschlossen sind sowie damit in Verbindung stehende direkte Sachausgaben,
- **Eigenleistungen und Sachleistungen, sofern die in Teil III A Nr. 17 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,**
- Ausgaben für Planungs- und Beratungsleistungen Dritter für die Vorbereitung und Durchführung der geförderten Vorhaben.
- **Zu den förderfähigen Ausgaben gehören ferner angemessene ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Infrastruktur entstehen.**

Nicht zuwendungsfähig sind den folgenden KG der DIN 276 entsprechende Ausgaben und Kosten:

- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken und Gebäuden einschließlich Gerichtskosten, Grunddienstbarkeiten, Entschädigungen, Maklergebühren und sonstige Gebühren sowie Vermessungskosten (KG 100),
- Ausgaben für nichtöffentliche Erschließung (KG 230),
- Ausgaben für Bauherrenaufgaben (KG 710),
- Finanzierungskosten (KG 800-830 und 890).

Des Weiteren sind Ausgaben für Instandhaltung und Instandsetzung, Pflege und Unterhaltung öffentlicher Tourismuseinrichtungen sowie Ersatzinvestitionen nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind ferner mit dem Betrieb der öffentlichen touristischen Infrastruktur in Zusammenhang stehende Ausgaben und Kosten.

Bei untrennbar mit der öffentlichen touristischen Infrastruktur verbundenen Einrichtungen, die üblicherweise gewerblich betrieben werden (zum Beispiel Gastronomie und Beherbergung), wird deren Anteil von den Ausgaben für die Gesamtmaßnahme abgezogen. Die Höhe bestimmt sich nach dem Anteil der Fläche der üblicherweise gewerblich betriebenen Einrichtung an der Gesamtfläche der öffentlichen touristischen Infrastruktur.

7.6. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

7.6.1. Touristische Dienstleistungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Zuwendung beträgt in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für kommunale Zuwendungsempfänger gilt ergänzend Teil III A. Nr. 14.

7.6.2. Öffentliche touristische Infrastruktur

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Eine Förderung kann aus Mitteln des Landes Hessen oder der GRW erfolgen.

Bei einer Zuwendung aus Mitteln der GRW beträgt der Fördersatz in der Regel 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei einer Zuwendung aus Landesmitteln beträgt der Fördersatz in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe zudem letzter Abs. und Teil III A. Nr. 14).

Die Höhe der Zuwendung für multifunktionale Freizeitinfrastruktur nach Teil II Nr. 7.2.2.2 für primär touristisch ausgerichtete kulturelle Einrichtungen und Infrastruktur zur Erhaltung des kulturellen Erbes nach Teil II Nr. 7.2.2.2 und für lokale Freizeitinfrastruktur nach Teil II Nr. 7.2.2.2 darf die Differenz von zuwendungsfähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn der Investition nicht überschreiten. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Vorausberechnungen oder über einen Rückforderungsmechanismus, von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen.

Bei der Förderung multifunktionaler Freizeitinfrastruktur nach Teil II Nr. 7.2.2.2 und von primär touristisch ausgerichteten kulturellen Einrichtungen und Infrastrukturen zur Erhaltung des kulturellen Erbes nach Teil II Nr. 7.2.2.2 ist die Differenz zwischen zuwendungsfähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn der Investition nicht zu ermitteln, sofern die Zuwendung 2 Millionen Euro nicht überschreitet und maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt.

Als Nettoeinnahmen schaffende Vorhaben gelten Vorhaben, die während ihrer Durchführung oder nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften. „**Nettoeinnahmen**“ bedeutet Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebsausgaben und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Geldbeträge im Sinne des vorausgehenden Satzes sind beispielsweise Zahlungen für Dienstleistungen oder Gebühren, die Nutzer für die Benutzung der Infrastruktur oder der Einrichtung, den Verkauf, die Verpachtung oder die Vermietung von Grundstücken und Gebäuden entrichten.

Im Rahmen des Vorhabens geschaffene Einsparungen bei den Betriebsausgaben werden als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen.

Bei investiven Projekten kommunaler Zuwendungsempfänger bestimmt sich die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit und deren Stellung im Lasten- und Finanzausgleich.

7.7. Verfahren

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der WIBank (Teil I Nr. 5) zu stellen. Dies ist auch über das Onlineportal der WIBank möglich. GRW-Anträge sind auf amtlichem Formular zu stellen.

Die Bewilligungsbehörde holt bei Vorhaben zur Förderung der öffentlichen touristischen Infrastruktur im Einzelfall die Stellungnahme des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums und des Landratsamts ein.

In den Antragsunterlagen sind die positiven Effekte des Vorhabens auf die Wettbewerbsfähigkeit der KMU im Wirkungskreis des unterstützten Vorhabens darzulegen.

Weiterhin hat aus den Antragsunterlagen hervorzugehen, ob und wie sich das Projekt in ein vorhandenes Tourismuskonzept für touristische Destinationen und in ein regionales Entwicklungskonzept, sofern vorhanden, einfügt. **Die Stellungnahme des Destinationsmanagements ist beizufügen.**

7.8. Weitere Bestimmungen

Das zu bebauende Gelände sowie die zu fördernde Infrastruktureinrichtung müssen sich zum Zeitpunkt der Zuwendungsentscheidung im Eigentum des Trägers befinden oder der Träger muss über das Gelände auf der Grundlage einer vertraglichen Absicherung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen.

Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojekts sowie das Eigentum daran an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Förderziele dieser Richtlinie und die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides für den Träger werden eingehalten.
- Die Interessen des Trägers werden gewahrt, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Regelung, zum Beispiel Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag.
- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb oder die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

Sollten Träger, Betreiber und Eigentümer der Infrastrukturmaßnahme auseinanderfallen, ist eine Regelung zur Wertabschöpfung zu verankern, die sicherstellt, dass etwaige Gewinne oder Vorteile beim Träger, Betreiber oder Eigentümer der Infrastruktur abgeschöpft werden und nach Abzug der Aufwendungen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist an den Zuwendungsgeber abgeführt werden.

Der Träger einer Infrastrukturmaßnahme ist in vollem Umfang für die bewilligungskonforme Durchführung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

7.9. Beihilferechtliche Einordnung

Die gewährten Zuwendungen für touristische Dienstleistungen nach Teil II Nr. 7.2.1 oder für keine Einnahmen erwirtschaftende und nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundene Vorhaben nach Teil II Nr. 7.2.2.1 sind **keine Beihilfen** im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV. Das Gleiche gilt für Zuwendungen zu Einnahmen erwirtschaftende Maßnahmen nach Teil II Nr. 7.2.2.2 soweit diese den innergemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigen, da sie ausschließlich eine regionale Bedeutung haben.

Zuwendungen für multifunktionale Freizeiteinrichtungen nach Teil II Nr. 7.2.2.2 sind nach Art. 55 Abs. 7 Buchst. a) AGVO Investitionsbeihilfen für multifunktionale Freizeitinfrastrukturen. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen nach Art. 1 bis 12 AGVO sowie die in Art. 55 AGVO genannten spezifischen Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind (Teil III A. Nr. 8.1).

Zuwendungen für primär touristisch ausgerichtete kulturelle Einrichtungen nach Teil II Nr. 7.2.2.2 sind nach Art. 53 Abs. 3 Buchst. a) AGVO Investitionsbeihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Kulturinfrastruktur. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen nach Art. 1 bis 12 AGVO sowie die in Art. 53 AGVO genannten spezifischen Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind (Teil III A. Nr. 8.1).

Zuwendungen für lokale Freizeitinfrastruktur nach Teil II Nr. 7.2.2.2 sind nach Art. 56 Abs. 1 AGVO Investitionsbeihilfen für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastruktur. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen nach Art. 1 bis 12 AGVO sowie die in Art. 56 AGVO genannten spezifischen Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind (Teil III A. Nr. 8.1).

Sofern die Anmeldeschwellen nach Art. 4 Abs. 1 Doppelbuchst. bb) AGVO, Art. 4 Abs. 1 Doppelbuchst. cc) AGVO oder Art. 4 Abs. 1 Buchst. z) AGVO überschritten werden, erfolgt eine Einzelanmeldung der Zuwendung bei der Europäischen Kommission. Das Gleiche gilt für sonstige Zuwendungen zur Errichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus (Teil III A. Nr. 8.3).

Teil III Förderbestimmungen

A. Allgemeine Förderbestimmungen

Es gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.
2. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2013 (GVBl. I S. 119) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.
Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78), der § 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), sowie § 56 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2015 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750), in den jeweils geltenden Fassungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Bescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:
 - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
 - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
 - die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu § 44 BHO, VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO.
3. Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK) zu beachten.
4. Bei Förderungen der gewerblichen Wirtschaft findet Nr. 3 der ANBest-P zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO grundsätzlich keine Anwendung. Die Ausnahme bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft gilt nicht, wenn der öffentliche Förderanteil bei der Förderung des Vorhabens überwiegt. Bei der Ermittlung der Höhe des öffentlichen Förderanteils wird der Subventionswert des geförderten Vorhabens, der dem Bruttosubventionsäquivalent nach Kapitel I Art. 2 Nr. 22 AGVO entspricht, zugrunde gelegt.
5. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. S. 199) in Verbindung mit dem Subventionengesetz vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der vorgenannten Vorschrift im Zuwendungsbescheid benannt.
6. Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen oder elektronischen Antrags gewährt, der vor Beginn des Vorhabens zu stellen ist, soweit nicht unter Teil II Abweichendes geregelt ist.
7. Private Träger können zu den Konditionen öffentlicher nicht-kommunaler Träger gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen der EU-Definition für „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ erfüllen. Diese Voraussetzungen erfüllen Einrichtungen,
 - die überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts finanziert werden, oder
 - die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts unterliegen, oder
 - deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.
8. Beihilferechtliche Einordnung
 - 8.1. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
Die Förderungen nach Teil II Nr. 1, 4, 6 und 7 erfolgen nach Art. 14, 17, 22, 27, 36, 38, 41, 53, 55 und 56 AGVO. Für diese freigestellten Beihilfen gelten folgende Voraussetzungen:
 - Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen oder Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.
 - Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen nach dieser Richtlinie gewährt werden.
 - Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c) AGVO ausgeschlossen. Ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist ein Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a) bis e) AGVO zutrifft.
 - Die Anmeldeschwellen nach Art. 4 der AGVO für das jeweilige Förderprogramm nach Teil II sind zu beachten.
 - Die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger muss den Antrag nach Teil III A. Nr. 7 mit allen erforderlichen Inhalten nach Art. 6 AGVO vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben.
 - Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität oder der höchste nach der AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.
 - **Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.**
 - Erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.
 - 8.2. De-minimis-Beihilfen
Für eine Förderung von Unternehmen nach Teil II Nr. 1, 4 und 6 sind die De-minimis-Bestimmungen anzuwenden, falls eine Freistellung nach der AGVO (Teil III A. Nr. 8.1) nicht in Betracht kommt. De-minimis-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Verordnung) vergeben.
Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 300.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen erreicht ist oder durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.
Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von der Zuwendungsempfängerin oder von dem Zuwendungsempfänger zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.
 - 8.3. Angemeldete Beihilfen
Im Falle von Zuwendungen, die weder als De-minimis-Beihilfe noch als freigestellte Beihilfen gewährt werden können und bei denen die Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen, kann eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV (Einzelfallnotifizierung) erfolgen. Vor einer Genehmigung durch die Europäische Kommission darf die Beihilfe nicht gewährt werden.

9. Das HMWVW kann innerhalb der Förderbereiche wirtschaftspolitische Schwerpunkte setzen und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Projekte absehen.
10. Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird, außer nach Teil II Nr. 1, nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben, außer nach Teil II Nr. 1, dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist.
Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich zu werten:
- der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages oder
 - der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
 - die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
 - eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.
- Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die oder der Antragsberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.
- Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann.
11. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder durch Fristablauf als erteilt gilt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen.
Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen gilt VV Nr. 6 zu § 44 LHO. Im Rahmen der Vergabe von Planungsaufgaben für Baumaßnahmen kann ein Planungswettbewerb durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) in der Fassung vom 31. Januar 2013 (BAnz AT 22. Februar 2013 B4) zu beachten.
12. Bei der Förderung von Vorhaben und Projekten von Unternehmen wird die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU L 124 S. 36 – siehe auch Anhang I AGVO) oder deren Folgebestimmungen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Union vom 6. Mai 2003 berücksichtigt. Danach werden Kleinunternehmen sowie KMU derzeit definiert als Unternehmen, die
- weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.
 - Ausnahmen werden in Teil II geregelt.
- Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden oder deren Folgebestimmungen. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtlichen Zusammenschlüsse auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgehen.
13. Hochschulen nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), die Stellen innerhalb der hessischen Landesverwaltung sind, können für geeignete Einzelprojekte als zweckgebundene Zuweisung Landesmittel erhalten. Für diesen Fall gelten folgende ergänzende Regelungen:
- a) Mit der Zuweisung der Mittel sind die Regelungen entsprechend der VV zu § 44 LHO zu vereinbaren.
 - b) Die Hochschule muss sicherstellen, dass keine Doppelfinanzierung erfolgt. Die Abordnung oder Freistellung für die Tätigkeit im Vorhaben ist nachvollziehbar darzulegen. Dies ist mit Antragsstellung zu erklären.
- Alle anderen Hochschulen des Landes Hessen erhalten Zuwendungen.
14. Soweit außerhalb des HFAG aufgrund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des Landeshaushalts Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an kommunale Empfänger vorgesehen sind, sollen bei der Zuwendung deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden. Über die Mittel verfügt das jeweils zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.
15. Für Investitionen nach Teil II Nr. 1, 5, 6 und 7 ist Förder voraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung ab Fertigstellung in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren, bei Infrastrukturinvestitionen in der Regel 15 Jahre, sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. In besonders begründeten Fällen kann bei KMU von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids abgesehen werden, wenn für mindestens drei Jahre die Zweckbindung erfüllt ist.
Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zweckbindungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird. Die konkrete Zweckbindungsfrist ist auf die jeweilige Maßnahme bezogen im Zuwendungsbescheid zu regeln.
16. Beginnt die Empfängerin oder der Empfänger von Zuwendungen für Investitionen nach Teil II Nr. 5 nicht spätestens sechs Monate nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides mit dem Vorhaben, so ist nach Nr. 1.5 ANBest-P davon auszugehen, dass der Zweckbindungszweck nicht zu erreichen ist. In besonders begründeten Einzelfällen kann diese Frist verlängert werden.
17. Eigenleistungen (Eigenarbeitsleistungen) und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie belegmäßig nachgewiesen sind. Sie müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zweckbindungszwecks notwendig und angemessen sein. Der Wert unbarer Eigenleistung wird mit dem gesetzlich festgesetzten Mindestlohn je Stunde festgesetzt und ist mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen nachzuweisen. Der Wert von Sachleistungen muss von einer unabhängigen Stelle bestätigt werden. Im Falle der Anerkennung von Eigenleistungen oder Sachleistungen darf der Gesamtbetrag der Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die darin enthaltenen Eigenleistungen und Sachleistungen nicht überschreiten.
18. Bei Zuwendungen an Unternehmen muss die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Sie oder er soll außerdem seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben.
19. Zuschussfähig sind die durch bezahlte Rechnungen von Unternehmen nachgewiesenen baren Ausgaben der Zuwendungsempfänger für den geförderten Zweck.
Planungskosten nach der aktuellen HOAI sind in Höhe der Mindestsätze zuwendungsfähig.
Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Hochbauprojekte und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Ausgaben für Grundstücke, deren Herrichtung und Erschließung, und für Baunebenkosten sind nach den Hauptkostengruppen der DIN 276:2018-12 zu beziffern. Nicht zuwendungsfähig sind die Kostengruppen 120 (Grundstücksnebenkosten), 230 (Nichtöffentliche Erschließung, und 800 (Finanzierung).
Die Hauptkostengruppen der DIN 276 gelten als „Ausgabenansätze“ nach Nr. 1.2 der ANBest-P und ANBest-GK sowie als „Einzelansätze“ nach Nr. 1.2 der Ausgabenabgrenzung nach Anhang 1 Muster 2 der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen.
Die Kostengruppen 300 und 400 können in Projekten privater Träger zu einem „Ausgabenansatz“ zusammengefasst werden.
20. Auf die Einreichung von Originalbelegen kann verzichtet werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt aber sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle (zum Beispiel Hessischer Rechnungshof) ein-

gesehen werden können. Alle Belege für die im Rahmen des geförderten Projektes getätigten Ausgaben sind aufzubewahren.

21. Soweit im Rahmen dieser Richtlinie ein Zuschuss zu Personalausgaben gewährt wird, ist wie folgt zu verfahren: Die Förderung von Personalausgaben erfolgt als Standardeinheitskosten nach den Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinie. Die Standardeinheitskosten umfassen dabei auch die Arbeitskosten sowie indirekte Kosten (Gemeinkosten).
22. Eine Kumulation der Förderung nach dieser Richtlinie mit einer Förderung des Bundes oder der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, wenn die höchste nach AGVO zulässige Beihilfeintensität oder der höchste nach AGVO geltende Beihilfebetrug nicht überschritten werden. Diese Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil II nicht. Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.
Sollen für die Finanzierung eines Vorhabens neben Eigenanteil und Fördermitteln aus dieser Richtlinie ausnahmsweise noch Mittel aus anderen Förderprogrammen zum Beispiel des Bundes oder des Landes bereitgestellt werden, sind die Fördermittel und Ausgaben des Vorhabens entsprechend der Programmzuordnung in einem abgestimmten Finanzierungsplan so einzusetzen, dass eine mehrfache Förderung derselben Ausgabenposition ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist von der Bewilligungsbehörde eine Vereinbarung nach VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO zu treffen. Davon ausgenommen sind Förderprogramme, deren gegenseitige Kumulation durch Haushaltsvermerke im Haushaltsplan des Landes Hessen ausdrücklich erlaubt ist.
23. Zuschüsse werden nur bewilligt, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mind. 12.500 Euro und die Zuschüsse mind. 5.000 Euro betragen.
24. Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Vorlage des Prüfberichts zum Verwendungsnachweis. Dies gilt nicht bei Förderungen nach Teil II Nr. 6.5.3. Bei Zuwendungen ab 25.000 Euro gilt für Vorhaben nach Teil II Nr. 1 ein Schlusszahlungsvorbehalt in Höhe von 10 Prozent der Fördersumme bis zur Vorlage des Prüfberichts zum Verwendungsnachweis.
25. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der Bewilligungsbehörde entsprechend Nr. 6 der ANBest-P oder ANBest-GK nachzuweisen.
26. Zu dem von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger aufzubringenden Eigenanteil zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Fördermittel sind. Darlehen aus dem hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel der Gemeinde.
27. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.
28. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
29. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, von der Bewilligungsbehörde oder einer von diesen beauftragten Stellen für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin oder des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO). Bei Vorliegen einer Förderung durch die GRW ist auch der Bundesrechnungshof zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern berechtigt (Nr. 7.2.3 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens).
30. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst

und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderverfahrens sowie zur Information der Öffentlichkeit über vorbildliche Förderprojekte weitergegeben werden können. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass dadurch die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach den beihilfenrechtlichen sowie landesrechtlichen Regelungen, ob dieser Widerruf Auswirkungen auf den Zuwendungsbescheid oder die bewilligte Zuwendung hat.

B. Ergänzende Bestimmungen bei Förderungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Für Vorhaben, die mit Zuschüssen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert werden, gelten zusätzlich die im Koordinierungsrahmen festgelegten Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung.

I. Rechtliche Grundlagen

- Art. 91a und Art. 91b des Grundgesetzes (GG)
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770), in der jeweils geltenden Fassung
- Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Januar 2023 (Deutscher Bundestag, in der jeweils geltenden Fassung)

II. Zuwendungsvoraussetzungen

Zu den Zuwendungsvoraussetzungen siehe Teil III A. und die Einzelbestimmungen zu den jeweiligen Förderprogrammen in Teil II Nr. 1 bis 7.

C. Beihilfe

Die beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union werden beachtet. Bei den Zuwendungen nach dieser Richtlinie, soweit diese Beihilfen sind, handelt es sich um Beihilfen, die nach Art. 107 und Art. 108 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Diese Richtlinie ist der EU-Kommission auf der Grundlage der AGVO angezeigt worden und freigestellt.

Beihilfen im Rahmen der GRW sind durch das für Wirtschaft zuständige Bundesministerium freigestellt worden und können nach Art. 107 Abs. 3 AEUV gewährt werden.

D. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in und – mit Ausnahme der nachfolgenden Nr. 2 und 3 – mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.
2. Die Laufzeit dieser Richtlinie ist – mit Bezug auf die Förderatbestände nach Nr. 1, 4, 6 und 7 – bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO – zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen an der derzeit geltenden AGVO vor Außerkrafttreten dieser Richtlinie vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie in Kraft gesetzt werden.
3. Die Laufzeit dieser Richtlinie ist – mit Bezug auf die Förderatbestände Nr. 1 und 6, wonach Förderungen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt werden – bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der De-minimis-Verordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2031 befristet. Sollte die De-minimis-Verordnung nicht verlängert und durch eine neue De-minimis-Verordnung ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-Verordnung vor Außerkrafttreten dieser Richtlinie vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Beihilferegelungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie in Kraft gesetzt werden.

Wiesbaden, den 2. September 2024

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
II 3-069-c-42-07-00002#021
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 39/2024 S. 832

Anlage 1 zur Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung

Hinweise zur Bemessung von Pauschalen für Personalausgaben im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (Epl. 07)

1. Wenn Personalausgaben nach diesen Richtlinien geltend gemacht werden, so werden für die zuwendungsfähigen Ausgaben Pauschalen angesetzt. Die Pauschalen gelten sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.
2. Die Pauschalen umfassen die **Lohnzahlungen**, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die **Lohnnebenkosten** (insbesondere durch Fahrt-, beziehungsweise Reise-, Umzugs- und Fortbildungskosten). Personalausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

Die Pauschalen umfassen auch **indirekte Kosten** beziehungsweise sogenannte Gemeinkosten. Unter den indirekten Kosten eines Vorhabens sind alle Kosten zu verstehen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang nicht nachgewiesen werden kann. **Hierfür ist ein Zuschlagssatz in Höhe von 15 Prozent auf die Personalkosten hinzugerechnet worden.** Indirekte Kosten dürfen daher, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden. Zu den indirekten Kosten gehören insbesondere:

- allgemeine Verwaltungs- und Managementausgaben wie Kosten für Leitung, Sekretariat, Dokumentation, Personalverwaltung, Unternehmenskommunikation, IT-Administration, Werksarzt und Kantine (d. h. übergeordnete Dienste, die nicht am spezifischen Arbeitsplatz eines Mitarbeiters festzumachen sind)
- Kosten für allgemeine Dienstleistungen wie Steuerbüro-/ Lohnabrechnungskosten, Rechtsberatungskosten, Unternehmensberatungskosten usw.
- **Miet- und Mietnebenkosten**, Reinigungskosten sowie Hausmeisterkosten für weitere Räumlichkeiten
- Sonstige Beiträge, Steuern, Abgaben

Die Pauschalen umfassen auch **Arbeitsplatzkosten**. Zu den Arbeitsplatzkosten gehören insbesondere

- **Mietkosten** für den (Büro-)Arbeitsplatz (entweder kalkulatorische Vergleichsmieten oder tatsächliche Mietkosten bei angemieteten Objekten)
- **Mietnebenkosten** für den (Büro-)Arbeitsplatz, wie **Wasser, Strom, Heizung, Gas**, Abwassergebühren, Müllabfuhr/Entsorgung, Straßenreinigung, **Versicherung**, Instandhaltung, Steuern
- Reinigungs- und Hausmeisterkosten (für den Büroarbeitsplatz)
- Registratur- und Archivkosten
- Büroausstattung (u. a. Möbel, Lampen, Telefonanlagen, Diensthandys etc.)
- IT-Ausstattung, sowohl Hardware als auch die Software
- Abschreibungen auf die Büroausstattung und die IT-Ausstattung
- Bürobefordern
- Ausgaben für Kommunikation (Internet, Telefon, Fax, Porto)

Arbeitsplatzkosten dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

3. Für die 5 verschiedenen Leistungsgruppen nach den Mustern in **Anlage 2** gelten die durchschnittlichen Personalkosten der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes für die jeweils festgelegte Entgeltgruppe TV-H, die in den jeweils geltenden Personalkostentabellen für die Kostenberechnung in der Verwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben sind, einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht **innerhalb eines Monats die aktuelle Fassung der Anlage 2** nachrichtlich auf ihrer Homepage, wobei das Datum des Beginns der Gültigkeit ergänzt wird. Die Anlage 2 aus dem Vorjahr soll um den letzten Tag ihrer Gültigkeit ergänzt und für Dokumentationszwecke (zum Beispiel für mehrjährige Projekte) **vorgehalten beziehungsweise weiterhin nachrichtlich veröffentlicht werden.**

Bestimmen die Richtlinien ausnahmsweise, dass die Lohnnebenkosten, Indirekten Kosten oder Arbeitsplatzkosten nicht von den Pauschalen umfasst sind, sind diese von den Werten der Anlage 2 entsprechend abzuziehen.

Für die gesamte Laufzeit eines Vorhabens sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung galten. Dies gilt auch bei mehrjährigen Projekten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ab einer Projektlaufzeit von **fünf Jahren können die Sätze angepasst werden.**

4. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden angesetzt: für Beschäftigte, die bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger
 - 4.1 in **Vollzeit** und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, **ein Monatssatz**,
 - 4.2 in **Teilzeit** und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil **eines Monatssatzes**,
 - 4.3 nur teilweise in dem geförderten Vorhaben tätig sind, **ein Stundensatz**.

5. Beschäftigte werden anhand der in **Anlage 2** beschriebenen 5 Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Einstufung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung für die betreffenden Beschäftigten, die mit dem Förderantrag **einzureichen ist.** Für die Funktionsbeschreibung sind die vorhabenbezogenen Tätigkeiten so zu beschreiben, dass Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit hinreichend dargestellt werden und die oder der in dem Vorhaben Beschäftigte einer der 5 vorgesehenen Leistungsgruppen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung zugeordnet werden kann. **Darüber hinaus sind auf gesonderte Anforderung durch die Bewilligungsbehörde geeignete Unterlagen als Nachweis vorzulegen, zum Beispiel Arbeitsvertrag beziehungsweise Qualifikationsnachweise.** Die Bewilligungsbehörde kann Unterlagen als Nachweis anerkennen, die aus datenschutzrechtlichen Gründen teilweise geschwärzt sind (zum Beispiel Benotungen, Vergütungsbestandteile, etc.).

Im Rahmen der Herleitung der Standardeinheitskostensätze fand das Besserstellungsverbot Berücksichtigung. Insoweit findet Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu § 44 LHO, **keine einzelfallbezogene Anwendung.**

Selbstständige werden den entsprechenden Leistungsgruppen 1 bis 5 gleichgestellt.

6. Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden.

Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Beschäftigten werden nur Produktivitätsstunden über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt. Die Maximalzahl anerkannter Produktivitätsstunden pro Jahr (Stand Juli 2024 max. **1.625 Stunden pro Jahr**) ergibt sich durch Multiplikation der Soll-Jahresarbeitsstage (Nr. 1 der Personalkostentabellen in der jeweils geltenden Fassung) und 8 (= „Arbeitsstunden pro Tag“). Sind Beschäftigte zu mehr als der maximalen Produktivitätsstundenzahl in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für Vorhaben erklärten Produktivitätsstunden entsprechend gekürzt.

Für Beschäftigte, die nicht ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, kann der Nachweis der Arbeitszeit durch bei der Bewilligung zugelassene elektronische Zeiterfassungssysteme oder durch die Vorlage von Stundenzetteln erbracht werden, die von dem jeweiligen Beschäftigten und dem Hauptverantwortlichen der Organisationseinheit zu unterschreiben sind. Zusätzlich erklärt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger subventionserheblich die Anzahl der monatlichen Produktivitätsstunden, die die Beschäftigten in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers geleistet hat, sowie den Stellenanteil, mit dem der Beschäftigte bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beschäftigt ist.

Für Beschäftigte, die bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, muss kein Nachweis der Arbeitszeit erbracht werden. Stattdessen erklärt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für jeden Monat schriftlich, dass die betreffende Beschäftigten ausschließlich für das Vorhaben tätig war und entsprechend von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entlohnt worden ist. Die Erklärung umfasst außerdem den Stellenanteil, mit dem die Beschäftigten bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger tätig war. Die Bewilligungsbehörde legt fest, zu welchem Zeitpunkt die Erklärung abgegeben wird.

Ist ein Beschäftigter in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger tätig, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

Anlage 2 zur Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung:

Pauschalen für Personalausgaben inklusive Arbeitsplatzkosten im Geltungsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (Epl. 07) gültig vom [xxx] bis zum Tag der Veröffentlichung der neuen Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung im Staatsanzeiger

Leistungsgruppe	Beschreibung der Funktion	Entspricht Entgeltgruppe	Personalkosten je Beschäftigten, inkl. Arbeitsplatzkosten		
			pro Monat	pro Tag	pro Stunde*
Leistungsgruppe 1 „Beschäftigte in leitender Stellung beziehungsweise mit höherwertigen Tätigkeiten“	Beschäftigte mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis beziehungsweise mit höherwertigen Tätigkeiten. Hierzu zählen zum Beispiel angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Eingeschlossen sind auch alle Beschäftigte, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Beschäftigte mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.	E 14	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR
Leistungsgruppe 2 „Herausgehobene Fachkräfte mit Berufserfahrung“	Beschäftigte mit schwierigen bis sehr schwierigen oder vieltätigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Hierzu gehören Beschäftigte mit Fachhochschulabschluss/Bachelor, die mehrjährige Berufserfahrung aufweisen (mindestens 5 Jahre). Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Beschäftigte, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Beschäftigten Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (zum Beispiel Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Meisterinnen und Meister).	E12	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR
Leistungsgruppe 3 „Herausgehobene Fachkräfte/Berufseinsteiger“	Beschäftigte, die der Leistungsgruppe 2 zuzuordnen und Berufseinsteiger (bis 5 Jahre Berufserfahrung) sind.	E 10	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR
Leistungsgruppe 4 „Fachkräfte“	Beschäftigte mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	E 8	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR
Leistungsgruppe 5 „An- und ungelernte Beschäftigte“	Beschäftigte mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu 2 Jahren erworben.	E 5	[x] EUR	[x] EUR	[x] EUR

* Bei der Berechnung der Pauschalen für Personalkosten pro Stunde wird jeweils auf ganze Euro auf- beziehungsweise abgerundet.

Anlage 3 zur Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung:
Weitere Fördermöglichkeiten

Über die in Teil I Nr. 2 und in Teil II dargestellten Förderprogramme hinaus bestehen folgende Förderangebote des Landes:

1. Betriebliche Investitionen

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – WIBank (Teil I Nr. 5.) gewährt in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Möglichkeiten der Zinsverbilligung (Merkblatt der WIBank zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW-Hessen-Wachstum)).

Darüber hinaus können auch Nachrangdarlehen im Rahmen des Programmes Kapital für Kleinunternehmen (Merkblatt der WIBank Kapital für Kleinunternehmen) durch die WIBank gewährt werden.

2. Finanzierungshilfen zur Existenzgründung
2.1 GuW Hessen – Gründung

Die WIBank gewährt in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Darlehen an KMU und Angehörige der freien Berufe mit Möglichkeiten der Zinsverbilligung (Merkblatt der WIBank zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW-Hessen – Gründung)).

2.2 Hessen-Mikrodarlehen

Für kleinere Kreditbeträge zur Existenzgründung und Unternehmensnachfolge steht das Hessen-Mikrodarlehen zur Verfügung, das über Kooperationspartner der WIBank (sind auf der Homepage der WIBank abrufbar) beantragt werden kann (Merkblatt der WIBank zum Programm Hessen-Mikrodarlehen).

3. Bürgschaften

Investitions- und Betriebsmittelfinanzierungen können im Rahmen von Landesbürgschaften und durch die Bürgschaftsbank Hessen GmbH verbürgt werden. Auskünfte erteilt die Bürgschaftsbank Hessen GmbH
Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 1507-0
Fax.: 0611 1507-22
bb-h.de

Landesbürgschaften werden nach den Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe (Landesbürgschaftsprogramm) in der jeweils geltenden Fassung vergeben und von der WIBank bearbeitet.

4. Beteiligungskapital

Beteiligungskapital wird zurzeit von folgenden Beteiligungsgesellschaften bereitgestellt:

MBG H Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH, Hessen Kapital I und II GmbH, TF H IV Technologiefonds Hessen GmbH & Co. KG, Futury Transformation Fonds GmbH, Futury Venture Beteiligungen Deutschland-Hessen GmbH, Futury Regio Growth GmbH & Co. KG.

Beteiligungskapital für Unternehmensneugründungen (siehe auch Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung und Richtlinie des Landes Hessen zur Innovationsförderung).

Auskünfte erteilt die mit der Geschäftsbesorgung beauftragte Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH)
Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 949 176-0
bmh-hessen.de

5. Innovationsförderung

Weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen des Innovationsfördersystems sind der Richtlinie des Landes Hessen zur Innovationsförderung zu entnehmen.

Die WIBank gewährt auch Darlehen zur Umsetzung innovativer Vorhaben mit 70 Prozent Haftungsfreistellung (Merkblatt der WIBank zum Innovationskredit Hessen).

6. Beratungsangebote

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und zur Stärkung der Gründungsbereitschaft fördert das Land Beratungsleistungen zum Beispiel zur Existenzgründung und zur Verbesserung der unternehmerischen Qualifikation (Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung).

7. Qualifizierungsförderung

Die Förderung von Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung von Investitionen in überbetriebliche Berufsbildungszentren erfolgt nach der Richtlinie des Landes zur Hessischen Qualifizierungsoffensive; Programme zur beruflichen Bildung.

8. Stadtentwicklung

Nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung unterstützt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVV) in ausgewählten Gebieten die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung.

9. Ländlicher Raum

Fördermöglichkeiten im ländlichen Raum siehe Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung.

10. Kommunale Bodenbevorratung

Über die Hessische Landgesellschaft mbH (HLG) bietet das Land Hessen den Städten und Gemeinden in Hessen günstige Möglichkeiten für die Bevorratung von Grundstücken, die für die kommunale Entwicklung im Innen- und Außenbereich von Bedeutung sind (zum Beispiel für die städtebauliche Entwicklung und Gewerbeansiedlung).

11. Hessischer Teil des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal und Regionalpark FrankfurtRheinMain

Investive Maßnahmen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Regionalpark FrankfurtRheinMain können durch die Regionalpark Ballungsraum RheinMain GmbH und im hessischen Teil des UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal durch das Referat Raumordnung und Regionalplanung im HMWVV gefördert werden.

666

Festlegung zur Verlängerung bestimmter Regelungen der Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports („VOLKER“);

§ 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Die Regulierungskammer Hessen hat von Amts wegen das Verfahren gegenüber den nach § 54 Abs. 2 EnWG betroffenen Betreibern von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG hinsichtlich der Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports („VOLKER“) abgeschlossen.

Verfügender Teil der Festlegung

1. Tenorziffer 2 Satz 2 des Beschlusses 312/2022 mit dem Aktenzeichen: III-075-s-20-01-02#001 vom 28. Dezember 2022 wird dahingehend abgeändert, dass die Tenorziffer 1d) des genannten Beschlusses für Kosten aus Schadensereignissen gilt, welche aus Gaseinspeisungen vor Ablauf des 30. September 2026 resultieren.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Der vollständige Text der Festlegung ist auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen <https://regulierungskammer.hessen.de/> unter dem Pfad Transparenz Netzentgeltbildung Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Festlegungsverfahren – Beschlüsse → Verlängerung der Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports („VOLKER“) veröffentlicht.

Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Wiesbaden, den 10. September 2024

Regulierungskammer Hessen

0458-RKH-023-a-60-05-01-00001#002

StAnz. 39/2024 S. 850